

MONIKA E. REITERER, Graz

Vermarktete Landschaft: Risiken und Gefahren im Nutzungsprozess aus kulturökologischer Sicht

Schlagworte/key words: kulturökologischer Denkansatz, Identitäten, Informationskorridore, psychologische Mechanismen, Grenzwertpolitik, juristische Regulationen für Umwelt-/Landschaftsnutzung, Welthandel, Vermarktung von Landschaft, Ökosoziale Marktwirtschaft, Suffizienzstrategie, cultural-ecological approach, identities, information highways, psychological mechanisms, evaluation of threshold values, juridical regulations for the use of environment and landscape, world trade, commercial exploitation of landscape, eco-social market economy

Inhalt

Einleitung	52	2. Kulturökologie und Landschaftsverbrauch	63
1. Kulturspezifische Prägungen im Wahrnehmungsbereich	52	2.1. Die Entscheidungsfindung und ihr ‚Nährboden‘	63
1.1. Der kulturökologische Denkansatz	52	2.2. Kulturökologie und juristische Regulationen	64
1.2. Identität und kulturelle Prägung	54	2.3. Geplante Landnutzung in der Türkei	66
1.3. Interessen, Informationskorridore und Meinungen	54	2.4. Der Welthandel als ‚Feigenblatt‘	68
1.4. Psychologische Mechanismen und Öko-Theorien	56	2.5. Verfassungsrecht und Verwaltungsaufgaben	71
1.5. Der lebenswichtige Raum und seine Grenzen	57	2.6. Kulturlandschaft als Kapital	79
1.6. Intelligenzen und Verständnisqualität	58	2.7. ‚Natura 2000-Gebiete‘ im ‚Günstigen Erhaltungszustand‘	81
1.7. Wahrnehmung und Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom	59	2.8. Europa und die Suffizienzstrategie	86
1.8. Risiken und Gefahren: Wie unterscheiden sie sich?	60	2.9. Storytelling ‚turns‘ und Wertschätzung	88
1.9. Sicherheitsbedürfnis und Grenzwertpolitik	61	2.10. Ländliche Landschaft und Psychohygiene	93
1.10. Gewissenskonforme Ökologisierung von Denken und Verhalten	62	Danksagung	97
		Zusammenfassung	97
		Literatur	98

Einleitung

Eine italienische Volksweisheit sagt uns, dass nicht alles ein Problem ist, sondern manches nur eine Frage. („Non tutto è un problema, qualcosa è soltanto una questione.“) Die Kategorie der ‚Probleme‘ von jener der ‚Fragen‘ zu trennen, erscheint vor allem dort günstig, wo es um die Verknüpfung von massenmedialen Wirkmechanismen mit dem Netzwerk „Kulturlandschaft – Ökologie – Ökonomie“ geht. Warum? – Medienwirklichkeiten entstehen ebenso aus willentlich zu Problemen aufgebauchten Fragen, wie aus Problemen, die absichtlich zu unspektakulären Fragen mit nur kurzzeitiger Aktivität minimiert werden. – Dadurch wird deutlich, dass eine einzelne **Orientierungskompetenz** nie absolut gesetzt werden sollte, weil in dem Dorf namens Welt in letzter Konsequenz alles zeitlich begrenzt und somit in dauernder Veränderung befindlich ist.

Deswegen wird hier der ganzheitliche, transdisziplinäre Ansatz gewählt. Dieser ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer Art enzyklopädischer Methode, die bei der heutigen Unsumme von – via Internet – abrufbaren Detailinformationen nur zu einer Ansammlung unverbundener Daten führen würde und schlussendlich ein Beweis mehr für die zeitlose Gültigkeit von Mephistos Worten wäre, die lauten:

Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,
Sucht erst den Geist herauszutreiben,
Dann hat er die Teile in der Hand,
Fehlt leider! nur das geistige Band.
Encheiresin naturae nennt's die Chemie,
Spottet ihrer selbst, und weiß nicht wie.

(GOETHE, J.W.: Faust I, V. 1936–1941)

Dieses „geistige Band“, d.h. die Verbindung zwischen Weltverständnis und Handlungsorientierung herauszuarbeiten und dadurch sichtbar zu machen, das ist eine vordringliche Aufgabe jeder **ganzheitlichen Analyse**. Mit dieser Aufgabenstellung trifft sich geradezu ideal, dass das deutsche Bundesbildungsministerium das Jahr 2007 zum „Jahr der Geisteswissenschaften“ bestimmte: Da der Mensch ein geistbegabtes Wesen ist, erscheint diese Hinlenkung auf die Geisteswissenschaften außerordentlich positiv. Was wir aber noch brauchen, ist eine gedankliche ‚Grünbrücke‘ zwischen den Geistes- und

den Naturwissenschaften. Die **Kulturökologie** eignet sich für diese Brückenfunktion, denn sie ist eine klärende und deutende Verbundwissenschaft (Abb. 1).

1. Kulturspezifische Prägungen im Wahrnehmungsbereich

1.1. Der kulturökologische Denkansatz

Wenn wir in diesem Geiste Verbindungen herstellen zwischen unserem Verständnis für die Umwelt und den Zielen unserer Handlungen, dann erweitern wir die eigene Orientierungskompetenz. Und wenn wir diesem ganzheitlichen Kompetenzverständnis folgen, kann es uns gelingen, das transdisziplinäre System der ‚**Kulturökologie**‘ auch für das Weidwerk nutzbar zu machen.

Als Vater des kulturökologischen Denkansatzes gilt der Anthropologe und Psychologe GREGORY BATESON (1904–1980). 1972 wurde BATESON weltweit bekannt durch sein Buch „Steps to an Ecology of Mind“. – Der gebürtige Brite BATESON war ab 1940 Staatsbürger der USA und lehrte an der University of California in Santa Cruz sowie an der Columbia University in New York. 1935 bis 1950 war er mit der Anthropologin MARGARET MEAD (1901–1978) verheiratet, deren Kultur- und Persönlichkeitsforschungen weltweit Anerkennung fanden. – Das Engagement von BATESON kann als Musterbeispiel für erfolgreiche **mehrdimensionale Forschung** bezeichnet werden: Bevor er 1972 mit seinem Buch „Steps to an Ecology of Mind“ einem breiten Publikum bekannt wurde, war er in führender Position im Bereich der Schizophrenieforschung und Familientherapie tätig. Er arbeitete aber ebenso erfolgreich als Völkerkundler in Neuguinea.

Interessanterweise ist 1972 auch das Jahr, in dem der **erste Bericht an den ‚Club of Rome‘** veröffentlicht wurde. Die unter dem Titel „**The Limits to Growth**“ (deutsch: „Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit“) vorgelegten Erkenntnisse ließen die europäische Öffentlichkeit aufhorchen. Eine Gruppe von Wissenschaftern des ‚Massachusetts Institute of Technology‘ unter der Leitung von DENNIS L. MEADOWS erstellte den aufsehenerregenden Bericht mit Hilfe eines ky-

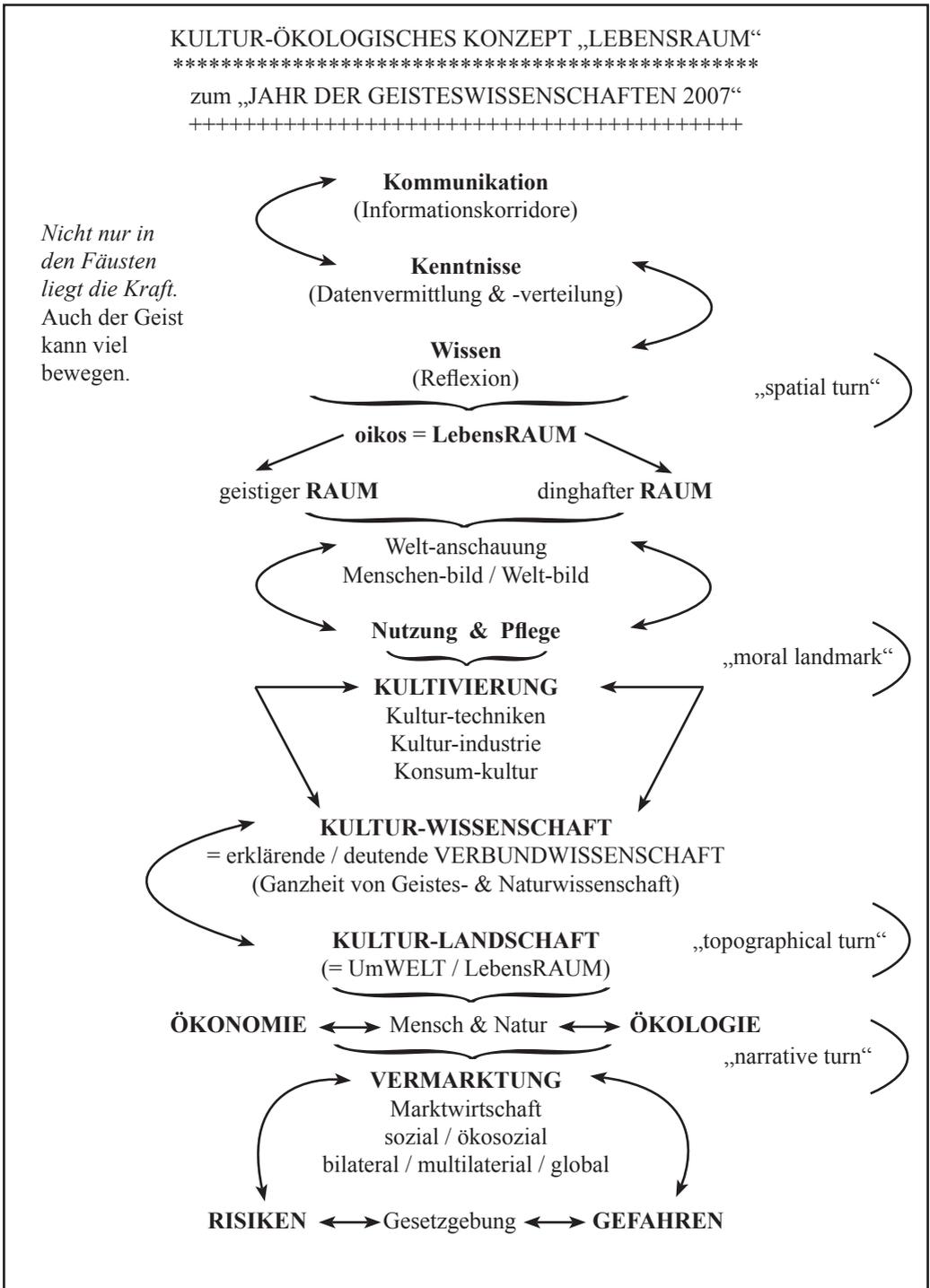


Abb. 1 Lebensraum – Idee und Grafik: MONIKA E. REITERER

bernetischen Modells. Und genau zwanzig Jahre danach legten MEADOWS und seine Gruppe eine Fortsetzung ihrer Arbeit unter dem Titel „Beyond the Limits“ (Vermont, 1992) vor, die noch in demselben Jahr auch in deutscher Übersetzung veröffentlicht wurde (Titel: „Die neuen Grenzen des Wachstums“). – 2006 erschien in deutscher Sprache „Das 30-Jahre-Update“ der „Grenzen des Wachstums“, verfasst von DENNIS L. und DONNELLA H. MEADOWS und JÖRGEN RANDERS.

Der erste Bericht an den Club of Rome (1972) ist zweifelsfrei als wirkungsvoller Aufruf zu ‚ökologischem Verhalten‘ zu bezeichnen, durch den vor allem in Europa unterschiedliche Phasen des Umdenkens begannen. Eine dieser **nachfolgenden Strömungen** heftete den **Egalitarismus aller Seienden** auf ihre Fahnen. Diese Einstellung ist mit größter Vorsicht zu beurteilen, weil die werthaltige Gleichschaltung aller, aber auch wirklich aller Lebewesen schon allein auf gesetzlich-rechtlicher Ebene zu de facto unlösbaren Problemen führt, von den sich daraus ergebenden ethisch-moralischen Schwierigkeiten ganz zu schweigen (REITERER, 2005, Beitr. 30, pag. 30 f.). – In diesem Umfeld müssen Begriffe wie ‚ecosophy/Ökosophie‘ und ‚deep ecology/Tiefenökologie‘ genannt werden, die auf den Norweger ARNE NAESS zurückgehen. 1989 erschien seine Theorie unter dem Titel „Ecology, Community and Lifestile“ und beeinflusste seither Forschung und öffentliche Meinung vor allem in Skandinavien und in den USA.

1.2. Identität und kulturelle Prägung

Die kulturökologische Vorgehensweise ist die eines ‚**homo mediator**‘. Das bedeutet für die in Rede stehende Thematik, dass wir die kulturell geprägten Identitätsbereiche in die Analyse einbeziehen müssen. Grundsätzlich sind diese Teilbereiche einer **Identität** von drei Gegebenheiten abhängig.

Diese drei vorgegebenen Systeme sind

- * die natürlichen Raumtypen, das heißt die Landschaften an sich;
- * die anthropogen geformten Raumtypen mit ihren Siedlungsformen und der Nutzung durch Land-, Forst- und Jagdwirtschaft;
- * die Geo-Faktoren, das heißt Klima und Vegetation sowie die Auswirkungen der Verkehrsströme und der Industrialisierung.

Als zusätzliche Raster liegen über diesen Identitätsräumen die **Interpretationsschablonen einer lokalen, einer globalen und einer (heute!) virtuell gesteuerten Kulturpsychologie**.

Ausgehend von dieser **Mehrschichtigkeit der Identität** ergibt sich die Möglichkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Risikowahrnehmung und Gefahrenbewältigung in den verschiedenen Kulturzonen zu erkennen und zu analysieren. Dadurch können nicht nur der **Zweck**, sondern auch der **Sinn**, das **Motiv** und die **Motivation** des jeweiligen Denkens und Verhaltens klargestellt werden. Zur Verdeutlichung der vier Begriffe: Jemand kann mit seinem Verhalten einen Zweck verfolgen, dessen Sinn ein anderer nicht begreift; für sein Verhalten hat er ein übergeordnetes Motiv; um schlussendlich tätig zu werden, bedarf es noch einer ihn aktivierenden Motivation bzw. dynamisierender Motivation.

Wenn Kultur als der sinngebende Faktor im Denken und Handeln akzeptiert wird, dann liegt die **Bedeutung kulturspezifischer Prägung von menschlichen Identitätsgruppen und der durch sie gestalteten Landstriche** klar auf der Hand. Es macht eben einen Unterschied, ob die Träger der kulturellen Entwicklung über Jahrhunderte hinweg adlige Berufskrieger waren, wie z.B. in Japan, oder ob sie geringfügig bis gar nicht ausgebildete Abenteurer, Justiz- oder Wirtschaftsflüchtlinge waren, wie das Gros der ersten weißen Siedlergenerationen auf dem Gebiet der heutigen USA (Abb. 2).

1.3. Interessen, Informationskorridore und Meinungen

In der angesprochenen Problematik geht es um Interessen und Information. Es sollte daher festgehalten werden, dass die heute gängige Bedeutung von ‚**Interesse**‘ im Sinn von ‚Wissbegierde, Wissensdurst, Beteiligung‘ relativ jung, d.h. erst seit dem 18. Jahrhundert üblich ist.

Vom 13. bis ins 18. Jahrhundert wurde das Hauptwort ‚Interesse‘ fast ausschließlich in der Rechtssprache verwendet und bezeichnete ‚einen aus einer bestimmten schadenersatzpflichtigen Handlung entstandenen Schaden, Zinsen‘, später auch ‚Gewinnsucht‘. Ursprünglich wurde das Wort aus dem Lateinischen entlehnt und

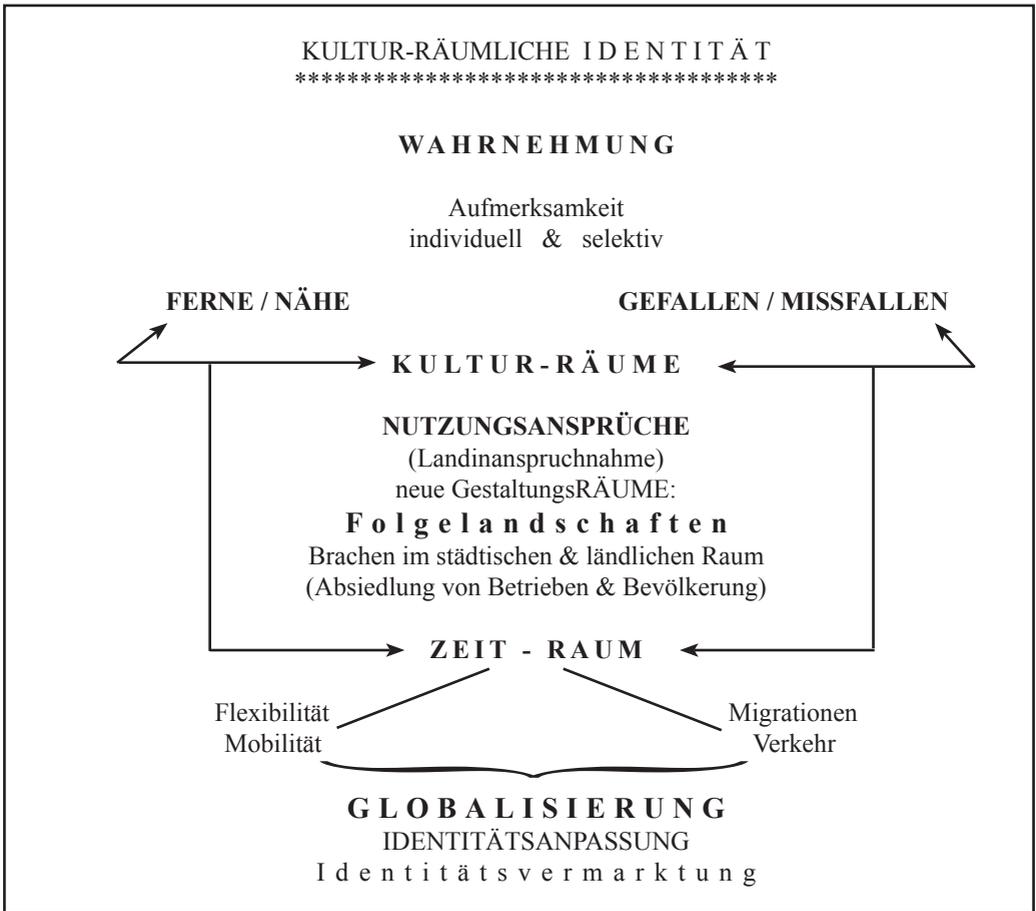


Abb. 2 Kulturelle Identität – Idee und Grafik: MONIKA E. REITERER

zwar von lat. interesse (= dazwischen sein, Anteil nehmen). – **Interessen** können **hemmend** oder **förderlich** sein, **einheitlich** oder **heterogen** – gemäß Größe, Homogenität, Einfluss und Machtbefugnissen der Interessengruppen. Das heißt wiederum, dass es **berechtigte** und **unberechtigte** Interessen gibt, wobei diese Unterscheidung vor allem einen ethisch-moralischen Ansatz hat. (Zur Bedeutungsgeschichte der Begriffe ‚Ethik‘ und ‚Moral‘ vgl. SCHOCKENHOFF, 2007.)

Je nach Interesse erfolgt dann die **Information**, und zwar in allen Hinsichten. Geradezu plakativ springt diese Tatsache ins Auge, wenn zwei Titel einander gegenübergestellt werden: „Wir amüsieren uns zu Tode“ ist der Titel, unter dem 1985 das damals Aufsehen erregende Buch des US-

amerikanischen Professors für „communication arts and sciences“, NEIL POSTMAN (geb. 1931), erscheint. Und 1992 lautet der Titel eines Zeitungsartikels aus der Feder von POSTMAN: „Wir informieren uns zu Tode“ (POSTMAN, a.a.O.). – Also führte uns die ‚Evolution‘ von der Spaß-Gesellschaft zur Informations-Gesellschaft. Und als diese totgeredet war, wurde die Wissensgesellschaft kreiert.

Info-Menge, Info-Qualität, Info-Auswahl und Info-Weitergabe bzw. Info-Präsentation beeinflussen wechselseitig die Gewinnung und Verarbeitung von Informationen, was wiederum belastungsmindernd oder belastungsverstärkend wirken kann. Ob die gegebenen bzw. erhaltenen Informationen reine **Nachrichten** sind oder bereits **Meinungen** enthalten, ist eine wei-

tere wesentliche Frage, deren Beantwortung bei manchen Entscheidungsfindungen im wahrsten Sinn der Worte Sein oder Nicht-Sein bedeuten kann. – Weshalb? Der Philosoph EPIKTET (um 60–140 n. Chr.) gibt die Antwort: „Nicht die Dinge selbst, sondern die **Meinungen** über dieselben beunruhigen die Menschen.“ (in: FLAVIUS ARRIANUS /um 95–180 n. Chr./, Encheiridion Epicteti, 5.) – Nicht ein unter dem Elektronenmikroskop entdecktes Virus und dessen chemotechnisch entschlüsselter Aufbau ängstigen die Menschen, sondern die an die breite Öffentlichkeit plakativ vermittelte Meinung, dass genau dieses Virus eine Seuche auslösen könnte. Wie mit Fakten umgegangen wird, welche Meinungen zur Bevölkerung durchgelassen werden, wie Menschen unterschiedlichen Bildungsgrades auf Meldungen reagieren, das hängt ursächlich von deren **kulturspezifischem Umfeld** ab, das heißt von deren kultureller Identität.

1.4. *Psychologische Mechanismen und Öko-Theorien*

Aufgrund oben genannter Überlegungen sollten die **kulturellen Besonderheiten** betroffener oder möglicherweise in Zukunft betroffener Bevölkerungsgruppen sowie das kulturelle Klima, in dem sie aufgewachsen sind, in dem sie sich aktuell bewegen und das sie mitgestalten, in jede Analyse einbezogen werden.

Stets ist im Auge zu behalten, dass die Informationsspirale ein psychologischer Mechanismus ist, der in ausschlaggebender Weise vom psychosozialen und somit vom sozialpolitischen Inventar jedes einzelnen wie auch der unterschiedlichen Gruppen abhängt.

Zum Beispiel ist es durchaus üblich, dass Entscheidungsträger die im Umweltsektor anstehenden **Probleme nur verlagern**, sie aus dem aktuellen Geschehen quasi **ausklammern**. Eine andere Möglichkeit ist die **Überbrückung** der Entweder-oder-Situation, die jeder Entscheidung zugrunde liegt, eine Art Kompromiss also. Weiters ist wichtig, wo der durch die Entscheidung **erhoffte Nutzen** angesiedelt ist, und wie hoch dieser Nutzen eingeschätzt wird. Diese Problemfelder hängen einerseits mit der Risikobereitschaft der Entscheidungsträger zusammen und variieren andererseits je nach Verhalten der

von der Entscheidung betroffenen Personen, Personengruppen oder Institutionen.

Wenn im Rahmen einer kulturökologischen Betrachtung von psychologischen Mechanismen die Rede ist, sollte nicht verabsäumt werden, auf die Begriffe **ecological psychology** und **environmental psychology** zu verweisen. Der jeweilige Inhalt der angloamerikanischen Begriffe ist nämlich nicht identisch mit dem Inhalt der durch die wörtliche deutsche Übersetzung bezeichneten Forschungsfelder. Dieser Umstand zeigt, wie nötig es ist, gegenüber Fachtermini und/oder Neologismen einen kritischen Standpunkt einzunehmen. – Die **ecological psychology**, um 1970 geprägt von ROGER G. BARKER (= Schüler von KURT LEWIN), befasst sich mit dem Einfluss von Umweltbedingungen, wie z.B. Klima und geographischer Situation, oder dem Einfluss der politischen Organisationsformen eines Landes auf die Menschen. Mit dem Terminus **ökologische Psychologie/Ökopsychologie** wird jedoch im deutschen Sprachraum ein viel größeres bzw. ein anderes Spektrum an Themen angesprochen. Die im deutschen Sprachraum vertretene **Ökopsychologie** hat einen moralischen Ansatz und ist äußerst skeptisch gegenüber allen nur im Labor gemachten Experimenten. Das Forschungsfeld der **Ökopsychologie** deckt sich daher viel eher mit jenem Bereich, der im angloamerikanischen durch die **environmental psychology** analysiert wird. – Was ab ca. 1960 in den USA als **environmental psychology** und was als **ecological psychology** kursiert (K. LEWIN und R.G. BARKER), das wurde in Deutschland schon um einiges früher von WILLY HELLPACH (1877–1955) als **Psychologie der Umwelt** zum Forschungsgegenstand erhoben.

Grundsätzlich kann die **Ökopsychologie** als ein Teilgebiet der sogenannten **Wahrnehmungspsychologie** gesehen werden. Aber, wie dies im Kreise von Spezialisten so üblich ist, sind auch unter Wahrnehmungspsychologen wenigstens zwei unterschiedliche Positionen ausgeprägt: EGON BRUNSWICK (1903–1955) lehrte, dass alle unsere Wahrnehmungen sich als kognitive, d.h. in dem Fall als erkenntnisgeleitete Prozesse, abspielen. JAMES J. GIBSON dominiert hingegen im Lager derjenigen, die von „information pickup“ reden und damit meinen, dass die „Angebote“ der Umwelt ohne (!) mentale Prozesse aufge-

nommen würden (BRUNSWICK, 1956 / GIBSON, 1982).

Wenn es um eine ganzheitlich-psychologische Beleuchtung der Nutzungsformen von Kulturlandschaften geht, wird es sich als praktikabler erweisen, derlei Expertenstreit beiseite zu lassen und auf die durch Generationen bewährte **Psychologie des ‚Haus-verstandes‘**, des **‚gesunden Menschenverstandes‘**, zurückzugreifen, ohne deshalb gleich unwissenschaftlich vorzugehen. An beiden letztgenannten Begriffen und deren Inhalten zeigt sich nämlich einmal mehr der **Zusammenhang von ‚oikos‘ und Verstand** beziehungsweise deren gegenseitige Abhängigkeit (Abb. 3).

1.5. *Der lebenswichtige Raum und seine Grenzen*

‚Oikos‘ bezeichnet den **unmittelbarsten für einen Menschen lebenswichtigen Raum**, d.h. den Wohnsitz, das Hauswesen. Dazu gehört immer eine Feuerstelle, ein Herd. „Eigener Herd ist Goldes wert“, sagt das Sprichwort. Der Wohnsitz mit dem eigenen Herd, die Wohnstät-

te, ist das Zuhause, ist das **Heim**. Das Hauptwort ‚Heim‘ geht auf eine indoeuropäische Wortwurzel *kei- zurück, die die genannte Bedeutung trägt, die aber auch den Sinn von **‚lieb, (ver-)traut‘** hat. – Durch diese Zusammenschau wird eine Gedankenverbindung offenkundig: Wer die Vorstellung vom ‚oikos‘ in sein Denksystem aufnimmt, der bedient sich eines anspruchsvollen Maßstabs, nämlich der **Liebe aus Vertrautsein** mit dem ureigensten Lebensraum, dem Heim, der Heimat, eben dem ‚oikos‘.

Der nächste Denkschritt umfasst die Fragen: Wie geht der Einzelne, wie gehen Personengruppen mit diesem Raum, diesem ‚oikos‘ um? Welche Überlegungen geben Anlass zu welchem Verhalten? – Der Optimalfall, der aus den genannten Wortbedeutungen hervorginge, wäre geprägt von zwei Tugenden: von der **umsichtigen Sorge**, der ‚discretio‘, und vom **Maßhalten**, der ‚temperantia‘. Die ‚umsichtige Sorge‘ – gleichsam beim Wort genommen – ist in Verhalten umgesetzte ‚discretio‘, denn das lateinische Verb ‚discernere‘ heißt **‚nach Grenzen trennen‘**. Und nur wer sorg(!)fältig, d.h. mit viel ‚umsichtiger‘ Obsorge, **Grenzen beachtet**, wer



Abb. 3 Collage: *Ökologische Wertigkeit* – Idee & Ausführung: MONIKA E. REITERER

Zurückhaltung üben und verschwiegen sein kann, der ermöglicht menschenwürdige Zustände im Hauswesen, im ‚oikos‘.

Dass Mäßigung, dass Maßhalten in allen Lebensbereichen das einzige verständnisvolle Verhalten wäre, um das Überleben der Menschheit zu sichern, diese Vorstellung ist seit der Ölkrise um 1970 weit verbreitet. **Maßhalten**, **Nachhaltigkeit** und **Sustainability** sind Modewörter, mit denen schon so mancher mundtot geschlagen wurde. Wie hängen diese drei Begriffe zusammen? Sind sie bedenkenlos gegeneinander austauschbar?

Maßhalten heißt, etwas ins richtige Maß bringen, und zwar indem Unterschiedliches gemischt, geordnet, neu zusammengesetzt, mit Besonnenheit in richtige Grenzen gebracht wird. Alle diese Bedeutungen liegen im lateinischen Verb ‚temperare‘ (vgl. den Begriff ‚wohltemperiertes Klavier‘). – **Nachhaltigkeit** ist ein Wort, das erstmals in deutschen Lehrbüchern für Forstleute im 18. Jahrhundert nachweisbar ist und damals hieß, dass nur so viele Bäume gefällt werden sollen, wie im kommenden Verbrauchszeitraum benötigt würden. – Dieser Begriffsinhalt deckt sich nicht mit dem heutzutage in das Wort hineininterpretierten Sinn des englischen ‚**sustainability**‘ (lat. *sustinere* = aufrecht-erhalten), wie er durch den Brundtland-Bericht von 1987 festgelegt wurde (REITERER, 2004, Beitr. 29, pag. 12 f.). Es ist eben ein Unterschied, bzw. dem Handeln sind andere **Grenzen** gesetzt, ob nur so viele Festmeter eingeschlagen werden, wie für die z.B. nächste Winter- oder Bausaison nötig sind, oder ob die Menge der zu schlägernden Bäume an der Zeitspanne ausgerichtet ist, die dieselbe Baumart benötigt, um in ca. 60 Jahren ebenso viele Festmeter Holz zu erbringen, wie dem Bestand entnommen werden. Letzteres ist vom UN-Bericht des Jahres 1987 und diversen Folgepapieren ableitbar, und zwar nicht nur für die Forstwirtschaft, sondern ganz allgemein für nachwachsende Ressourcen.

1.6. Intelligenzen und Verständnisqualität

Maßhalten, nachhaltig wirtschaften, die nachwachsenden Ressourcen für die kommenden Generationen ‚aufrecht‘-erhalten, das sind – grosso modo betrachtet – **Tugenden**. Da Tugenden **erlernbare Eigenschaften** sind, hängt

die Gestaltung des ‚oikos‘ unmittelbar von der **Lernfähigkeit** und der **Lernwilligkeit**, d.h. von der **Qualität des Verstandes** der Entscheidungsträger ab, und zwar auf allen Ebenen der Verantwortung. Lernfähigkeit und Lernwilligkeit differieren je nach **Intelligenzkapazitäten** und deren Verfügbarkeit.

Da die Vorstellung, dass das menschliche Individuum an einem einzigen Intelligenzquotienten (= IQ) messbar sei, ad acta gelegt wurde, und selbst die diversen Theorien betreffend einen Emotionalen Intelligenzquotienten (= EQ) nicht mehr für ausreichend gehalten werden, nennt die Fachwelt zur Zeit mindestens vier **Intelligenzen** als Basis für Verhaltensmodalitäten (GARDNER, 2005). Es sind dies

- * die ökonomische Intelligenz, die das quantifizierend-optimierende Denken bestimmt,
- * die verbale Intelligenz,
- * die figural-räumliche Intelligenz und
- * die fluide Intelligenz, womit die im Augenblick verfügbaren Intelligenzfunktionen gemeint sind (= „general fluid intelligence“ nach ‚CFT 3‘ von R.B. CATTEL, 2004/05).

Die **Intelligenzstrukturen** können heute mittels zahlloser diagnostischer Verfahren überprüft werden. Und höchstwahrscheinlich wäre es sehr empfehlenswert, die Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft, aber auch labile Konsumenten von Zeit zu Zeit derartigen psychodiagnostischen Analysen zu unterziehen. Wenn für den Logistik- und Marketingbereich sogenannte „Intelligent Decision-making Support Systems“ entwickelt werden können, warum sollten ähnliche Methoden nicht für den umwelt- und sozialpolitischen Sektor nutzbar sein? (GUPTA, J.N. et al., 2006)

Zur Klarstellung sei noch daran erinnert, dass das lateinische Substantiv ‚**intelligentia**‘ das Vermögen bezeichnet, etwas zu begreifen, die Außen(!)welt durch die Sinne wahrzunehmen. Die Intelligenz ist – ganz wörtlich genommen – das Instrument, das hilft, die Außenwelt zu erfassen (lat. *intelligo*, -lexi = wahrnehmen, Kenntnis haben; merken; begreifen / *inter-lego* = dazwischenlesen, unterscheiden).

Als ‚intelligentes‘ werden im Lateinischen die der Sache Kundigen bezeichnet. Das zeigt eindeutig, dass ‚intelligent‘ und ‚intellektuell‘ nicht ident sind mit ‚spirituell‘. Ein ‚Intelligenter/Intellektueller‘ ist noch lange kein ‚Weiser‘. Wer

sach-kundig ist, die Sache (lat. res) registriert hat, der ist **nicht (!) automatisch ‚geistvoll‘**.

1.7. Wahrnehmung und Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom

Mit den genannten Intelligenzkapazitäten hängen die **Prozesse der Wahrnehmung** aufs engste zusammen: Aus der Art der Wahrnehmung resultiert die Form der Motivation zu unterschiedlichen Denk- und Verhaltensweisen. Wie der einzelne etwas wahrnimmt, hängt nicht zuletzt davon ab, was er beachten will und wovon seine Beobachtungsmöglichkeiten gelenkt werden (Abb. 4).

Die **Wahrnehmung einer Bedrohung** kann Angst erzeugen, besonders wenn das Überleben durch Übernutzung von lebenswichtigen Ressourcen in Gefahr kommt. Nicht selten bündeln sich solche Ängste zu objektbezogenen Angstsyndromen, die noch durch die **Wirkung von Bildern** verstärkt werden: Da sind die Bilder

für die in die Situation eingeweihten Fachwissenschaftler, die Bilder für Politiker und jene für die breite Öffentlichkeit; Bilder, die die Lage sichtbar machen sollen, und solche, die etwas verheimlichen oder beschönigen; Bilder, die unsichtbare Rechte ver-sinn-bild-lichen, und die mehr oder weniger aggressiv dazu aufstacheln, die darin ausgewiesenen Ansprüche einzufordern; Bilder, die **das umweltpolitische Denken** einprägsam vor Augen führen.

Bilder als nonverbale Angststimuli sind aus allen Zeiten in allen Kulturkreisen bekannt (z.B. Dämonen-, Höllendarstellungen, apokalyptische Reiter). Und die Gegenmaßnahmen reichen von Opfergaben und Gebeten bis zu zeitgenössischen Versicherungsformen und internationalen Absichtserklärungen. – Findige Finanzdienstleister bringen z.B. in den USA seit ca. 1990 sogenannte ‚Wetterderivate‘ auf den Markt, die heute bereits in Europa, Asien und Australien über die Börsen gehandelt werden. Das klingt wie Finanzspekulation mit Hilfe von drohenden Katastrophen unter Verwertung von Urängsten! Die Chance, auf diese Weise rasches Geld zu machen, verschafft dem ‚Stressor‘ **Umweltzerstörung** eine neuartige ökonomische Attraktivität. Im derzeitigen Managementjargon heißt dieser Vorgang wohl ‚produktiv mit Ängsten umgehen‘. J.W. von GOETHE sagte es leicht zynisch mit den Worten: „Das Schaudern ist der Menschheit bestes Teil.“ (GOETHE, Faust II, V. 6272)

Machen wir uns bewusst, dass das **Erkennen** von Risiken und Gefahren in allererster Linie davon abhängt, wie fähig wir sind, etwas wahrzunehmen, und davon, was wir wahrnehmen wollen. (Was man nicht wahrnehmen will, das sieht man bekanntlich nicht.) – Der **Wahrnehmungsprozess** wird heutzutage immer öfter und immer intensiver durch das sogenannte **Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom/ADS** beeinträchtigt.

Dieses ADS – wie es die Psychologen und Psychotherapeuten mehr denn je beschäftigt – ist auch bei der **Vermarktung von Kulturlandschaften** von Bedeutung. Im umweltpolitischen Krisenmanagement wird das ADS nur allzu leicht zum Multiplikator von Komplikationen, denn es ist meist weit mehr als ein pseudo-tolerantes Desinteresse an sozialpsychologischen und psychosozialen Mechanismen.



Abb. 4 Collage: Schärfen Sie Ihren Blick – Idee & Ausführung: MONIKA E. REITERER

1.8. Risiken und Gefahren: Wie unterscheiden sie sich?

Wie schon erwähnt, hängt es von unserer Wahrnehmungsfähigkeit ab, Risiken und Gefahren zu erkennen und einzuschätzen. Da es nun eine Tatsache ist, dass Risikovorsorge, Risikoermittlung und Risikobewertung sowie Gefahrenabwehr für die **Landschaftsplanung** von eminenter Bedeutung sind, ist eine Definition der Begriffe ‚Risiko‘, ‚Gefahr‘ und ‚Sicherheit‘ unumgänglich:

Das **Risiko** ist eine freiwillig übernommene Verpflichtung, möglicherweise entstehende Schäden auf sich zu nehmen. Im 16. Jahrhundert wurde das italienische Hauptwort ‚risico‘ (heute ‚rischio‘) in die deutsche **Kaufmannssprache** entlehnt. Die Gefahren, der Waren während des Transports ausgesetzt waren, gingen zu Lasten des erklärten Risikonehmers. Dass Felsklippen für viele Frachtschiffe vergangener Jahrhunderte große Risiken darstellten, belegt auch das vulgärlateinische Hauptwort *‘resecum‘ mit der Bedeutung ‚Felsklippe‘.

Im Rahmen jedes Umweltmanagements ist die Einstellung den Risiken gegenüber, d.h. die **Risikobereitschaft**, für das Entscheidungsverhalten von ausschlaggebender Bedeutung. Wird eine Entscheidung trotz vieler Ungewissheiten getroffen, so lässt sich das Risiko nicht mehr ausreichend kalkulieren. Eine Verzerrung der

Risikosituation kann auch dadurch entstehen, dass das tatsächliche Risiko größer oder geringer ist, als jenes von den Medien und/oder den involvierten Interessengruppen kolportierte Risiko.

Wie vielfältig im 20. Jahrhundert die Risikosituationen wurden, zeigen der von ULRICH BECK 1986 geprägte Begriff ‚**Risikogesellschaft**‘ und die von NIKLAS LUHMANN analysierte **Soziologie des Risikos**.

Fazit: **Risiken** können im überwiegenden Maß kalkuliert und kontrolliert, aber nicht immer minimiert werden. (Jedenfalls liegen Risiken unter der Gefahrenschwelle, was bedeutet, dass ein Restrisiko niemals auszuschließen ist. – Kein Wunder also, dass Kompetenzzentren förmlich aus dem Boden schießen, die klingende Namen tragen, wie etwa ‚Center for Risk Reduction‘ oder ‚Center for Disaster Management‘.)

Der Inhalt des Begriffes **Gefahr** wird definiert als die Möglichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden für eine Einzelperson und/oder für die Allgemeinheit entsteht. Gerade im Umweltsektor ist es oft entscheidend, dass ein Schaden erst dann anerkannt wird, wenn eine erhebliche, das heißt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung beziehungsweise nachteilige Einwirkung gegeben ist (Abb. 5).

Gefahren – ungeachtet dessen, ob diese naturgegeben oder etwa industriell erzeugt sind

GEFAHRENABWEHR im Breich des Bodenschutzes

- = verpflichtend eingreifende Maßnahmen
- = polizeirechtliche Zustandsverantwortlichkeit für ein Grundstück auf Basis umwelt- und agrarrechtlicher Rechtsvorschriften

GEFAHR = Möglichkeit / hinreichende Wahrscheinlichkeit eines **Schadeneintritts** zu Lasten eines einzelnen und / oder der **Allgemeinheit**;

SCHADEN = **erhebliche** Beeinträchtigung der Bodenfunktion;

ERHEBLICH = wenn **Belästigungen** /Nachteile über das zumutbare Maß hinausgehen

ALLGEMEINHEIT = unbestimmte Mehrheit von juristischen / natürlichen Personen

– lassen sich nur schwer kalkulieren und kaum kontrollieren. Sie können aber naturwissenschaftlich legitimiert und politisch verharmlost werden, indem in lebensgefährlichen Situationen von Seiten des Gesetzgebers **Sicherheiten** versprochen werden, die in Wirklichkeit gar nicht abgesichert sein können, weil die Gefahrenursachen einem ständigen Wandel unterliegen und das Vorhandensein der Gefahr durch menschliches Verhalten kaum beeinflussbar ist. – Unter **Ursachen** sind jene Bedingungen zu verstehen, ohne die ein jeweils mehr oder weniger kurzfristig bestehendes Faktum gar nicht zustande käme. Eine Ursache bestimmt den Kausalzusammenhang eines Vorgangs. Es liegt dann am Entscheidungsträger, einen **Grund** für sein spezielles Verhalten, für seine freie Entscheidung, in der jeweiligen Gefahrensituation zu finden. Gerade im Umweltbereich **sollten Ursachen und Gründe nicht verwechselt werden.**

1.9. Sicherheitsbedürfnis und Grenzwertpolitik

Erkannte oder auch nur vermutete Risiken und Gefahren rufen das Sicherheitsbedürfnis des Menschen wach. Wie viel und welche **Sicherheit** beansprucht wird, das ist je nach Art und Dauer der Bedrohung, je nach sozialem Standard und je nach landeskulturellen Besonderheiten variabel.

Das Wort **„Sicherheit“** ist zu einem konglomeratartigen Wertbegriff geworden, der unterschiedlichste Sicherheitsinteressen umfasst. In der überwiegend nach Wirtschaftswertigkeiten ausgerichteten sogenannten Ersten Welt, in der es zum Gebot erhoben wurde, ständig ‚happy and lucky‘ zu sein, um das angepriesene ‚overall successful life‘ in einer angeblich ‚well-functioning society‘ zu führen, in einer solchen Welt wird erwartet, dass jegliche Gefährdung der privaten und der öffentlichen Sicherheit auf maximale Weise minimiert wird. Und dieses Sicherheitsbedürfnis wird durch diverse Versicherungsformen abgesichert: zum Beispiel durch schönfärberisches Vokabular oder durch de facto Versicherungsverträge oder durch die Festlegung von **Grenzwerten** (‚threshold values‘) für die Gefährdungsintensität (Abb. 6).

Schon vor zehn Jahren charakterisierte NIKLAS LUHMANN etwas scharfzüngig die Grenzwertpoli-

tik als den Ruin für jegliches Ansehen der Experten, weil Grenzwerte instabil sind. Grenzwerte müssen dauernd neu festgelegt beziehungsweise geändert werden, weil sie von vielen **divergierenden Interessen** abhängen:

- * Bei der Landschafts- beziehungsweise Umweltplanung prallen privatnützige und gemeinnützige Interessen aufeinander (Land- & Forst- & Jagdwirtschaft contra Natur- und Tierschutz).
- * Innerhalb der auf das Gemeinwohl bezogenen Ziele stehen zum Beispiel die Förderungen für die Agrarindustrie im Gegensatz zur Landschaftspflege.
- * Im Bereich der Ökologie steht beispielsweise auf der einen Seite der naturnahe Gewässerrückbau, auf der anderen Seite sehen wir die Aufstauung unvorstellbarer Wassermengen, Landflutungen samt Vernichtung von Flora und Fauna sowie Zwangsumsiedlungen. – Die Problematik von Windkraftanlagen und der großflächige Mais- und Rapsanbau für Biosprit gehören auch hierher.



Abb. 6 Collage: Grenzwerte (ver-)führen – Idee & Ausführung: MONIKA E. REITERER

Hoffnungen, die der einzelne Staatsbürger in die diversen **grenzwertpolitischen Maßnahmen** setzt, sind nicht selten andere als jene der politischen Entscheidungsträger. Allemal aber ist die Hoffnung eine Art sozialetischer Schwebezustand, d.h. die Erwartung, dass etwas Erwünschtes eintreten oder etwas Befürchtetes ausbleiben möge.

THOMAS VON AQUIN (1225–1274) zählt die Hoffnung zu den „passiones animae“, was auch heute noch darauf hinweisen sollte, dass es so etwas wie **Hoffnungs-gewißheit** gibt, die allerdings nicht mit einer **Erfüllungs-gewissheit** gleichzusetzen ist. Hoffnung ist quasi identitätsbedingt auf Zukünftiges bezogen. (Zu den Strukturen des Hoffnungsbegriffs vgl. SCHOCKENHOFF, a.a.O., pag. 189-209.)

1.10. *Gewissenskonforme Ökologisierung von Denken und Verhalten*

Gewiss können wir hoffen, aber wir haben niemals die **Gewissheit**, dass unsere **Hoffnung** auch erfüllt werden wird. – Was ist Gewissheit?

Gewissheit definiert HELM STIERLIN als „sicheres, zweifelsfreies Wissen“. Als Stützen der Gewissheit nennt er **Glaube, Hoffnung und Zuversicht** (STIERLIN, a.a.O., pag. 99). Wissen solle, wann immer möglich und überlebensnotwendig gewisser gemacht werden; wenn es jedoch unvermeidlich sei, müsse man mit der **Ungewissheit** leben lernen. An dieser Aufgabe könne der Mensch auf zweierlei Weise scheitern, meint STIERLIN: „Einmal, wenn wir Gewissheit, die möglich ist, verfehlen, zum anderen, wenn wir Ungewissheit, die unvermeidlich ist, nicht ertragen. Und beide Male kann das Resultat des Scheiterns ein Versinken in Hilf- und Ziellosigkeit oder ein Klammern an Pseudogewissheiten sein.“ (STIERLIN, a.a.O., pag. 116) – Es ist wohl anzunehmen, dass STIERLIN bei dieser Aussage, die auf einen Symposiumsbeitrag anlässlich seines 70. Geburtstags 1996 zurückgeht, nicht an das Szenario einer europa- oder weltweiten Umweltzerstörung dachte. Trotzdem hat STIERLIN, langjähriger ärztlicher Direktor der Abteilung für Psychoanalytische Grundlagenforschung und Familientherapie der Universität Heidelberg und Gastdozent an Universitäten in

den USA, in Neuseeland und Australien, mit der zitierten Beschreibung einen **Kernbereich** im Analysedreieck von **„Kulturlandschaft – Ökologie – Ökonomie“** zeitlos gültig formuliert.

Umweltpolitische Maßnahmen sind – auch wenn sie gesetzlich begründet und somit rechtlich abge-,sichert‘ erscheinen – in letzter Konsequenz angewiesen

- * auf den **Glauben an die Beweisfähigkeit der Informationsinhalte**,
- * auf die **Hoffnung kommunikationspolitisch günstiger Beeinflussung** und
- * auf die **Zuversicht, die Risiken abschätzen zu können**.

Da nun **Gewissheit** – wie im Anschluss an STIERLINS Äußerungen festzustellen ist – in einem kausalen Zusammenhang mit **Glaube, Hoffnung und Zuversicht** steht, und da diese drei Größen im individuellen wie im politisch-öffentlichen Raum kulturabhängig sind, werden sie von den **„prima principia“** des Verhaltens beeinflusst, nämlich vom **Gewissen**. (Zum Thema ‚Gewissen‘ vgl. REITERER, 2001, Ärgernis Jagd?, pag. 143 f.)

Das **Gewissen** – lat. ‚con-scientia‘ – ist das Mit-Wissen der von Ethik und Sitten geprägten Tiefenschicht des menschlichen Charakters. Deshalb ist die Entscheidung nach dem Gewissen die ethisch geprägte Letztentscheidung, die außerhalb gesetzlicher Bestimmungen steht. Das Gewissen ist eine ‚norma normans‘ und gleichzeitig eine ‚norma normata‘ und somit die oberste, jeweils individuelle Autorität, wenn Entscheidungen gefällt werden sollen.

Wer zu einer Entscheidung unter bewusstem Einbeziehen des Mit-Wissens seines Gewissens kommt, der muss den Vorgang der **Empathie** in sich zulassen. Warum?

Die heutzutage als Modewort geläufige **Empathie** umfasst – genau genommen – den Prozess (!) des Sich-Hineinversetzens, des einfühlerischen Verstehens, und bedarf somit einer vielschichtigen **Intelligenzkapazität**, eines hohen Humanitätsquotienten desjenigen, der **Gewissheit** über eine Situation erlangen will, um **verantwortbare Entscheidungen** zu treffen. Echte Empathie ist keinesfalls oberflächliches Kongruenzgehabe, nicht die Übereinstimmung aus Bequemlichkeit oder um des eigenen Vorteils willen, und sie ist nicht die unkritische Annahme, dass das, was einem ‚weisgemacht‘ wird, auch

„gewiss“ der Realität entspräche. Die Empathie sollte als Vorgang (!) gesehen werden, der **durch gegenseitigen Vertrauensgewinn ein Verstehen fördern** kann und zu dem für eine Entscheidung ausschlaggebenden Verständnis befähigt (Abb. 7).

Fazit: Wer den ‚oikos‘ Welt in erster Linie als geistig-kulturell vom Menschen geprägten und ihn prägenden Raum akzeptiert – sozusagen eine **Landschaft des Wissens und (!) der Kenntnisse** –, dem müsste es erstrebenswert erscheinen, eine **Ökologisierung seines Denkens und Verhaltens** zu verwirklichen und dadurch eine mehrdimensionale, eine kulturelle Einstellung zu gewinnen.

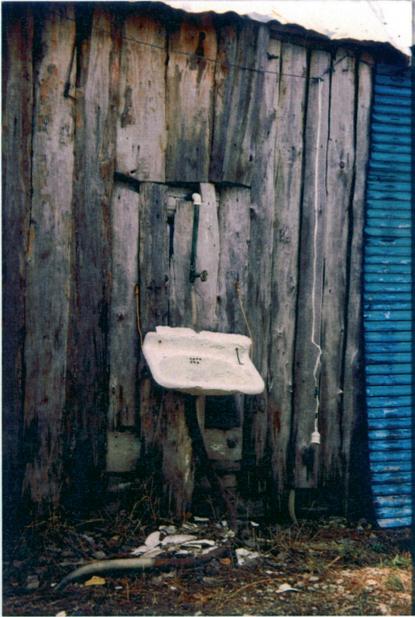
Das Grundmuster der Handlungszusammenhänge sollte **gewissenskonform** sein. Der Wert des Verhaltens besteht nicht nur in seiner Gesetzestreue, sondern gleichermaßen in seiner vom Gewissen gesteuerten Rechtmäßigkeit gegenüber den Mitlebewesen in dem von Gefahren bedrohten ‚oikos‘.

2. Kulturökologie und Landschaftsverbrauch

2.1. Die Entscheidungsfindung und ihr ‚Nährboden‘

Wissenschaftler müssen auf **Gefahren und Risiken** „nach bestem Wissen und Gewissen“ hinweisen. Dann ist es Aufgabe der Politiker, diese als Gefahren und Risiken erkannten Vorgänge zu thematisieren und **Entscheidungen** zu treffen. – Ein wenig haben die Politiker in diesem Prozess die Rolle der altgriechischen **Propheten**.

Prophezeiungen sind ihrem ursprünglichen Wesen nach nicht (!) zukunfts-, sondern gegenwartsbezogen. Der Prophet (gr. prophetes) war jener, der den Spruch des Orakels laut in der Öffentlichkeit deutete, der den Inhalt des Orakels öffentlich aussprach, d.h. jemand, der **Absehbares** ausgelegt hat (gr. prophánai = für einen anderen sprechen, verkünden). Im frühchristlichen Verständnis ist ein Prophet dann der Ver-



Land in Mrd. Euro	Gesamtkosten		Wasser		Luft	Abfall		Große Verbrennungs- anlagen	IPPC- Richtlinie*
	Min.	Max.	Versorgung	Reinigung		Min.	Max.		
10 neue EU-Länder: CZ, SK, H, SL, PL, MT, CY, EE, LT, LV	95,67	105,58	11,69	25,49	34,04	10,01	19,92	4,08	10,37
Bulgarien (2002–15)	14,63	17,93	2,20	2,70	5,10	1,80	5,10	2,34	0,49
Rumänien (2002–18)	29,98	31,68	3,80	6,30	9,10	1,00	2,70	3,46	6,32
Kroatien (2002–12)	7,80		5,00		0,60	2,20		k.A.	k.A.
Gesamt neue EU- Mitgliedsländer und Länder Südeuropas	148,52	163,43	22,69	39,49	48,84	15,01	29,92	9,87	17,18

Quelle: ÖGUT * Richtlinie zur Vermeidung und Vermeidung von Umweltschadung

ÖGT = Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
Quelle: Der Standard, 01.12.2006, pag. 21. – Wien.

Partnerschaft auf dem Prüfstand



Foto: © Monika E. Reiterer

Abb. 7 Collage: Partnerschaft auf dem Prüfstand – Idee & Ausführung: MONIKA E. REITERER

künder des göttlichen Willens. Erst in späterer Zeit tendiert der Wortsinn irrtümlicherweise in Richtung ‚Vorhersage‘ von unbestimmter Zukunftigem.

Prognosen hingegen sind wissenschaftlich begründbare Vorhersagen des voraussichtlichen Ablaufs eines zukünftigen Prozesses (gr. prognóskein = im Voraus erkennen; mlat. prognosticare = ahnen, vorhersagen).

Welche der genannten Größen – ob Sicherheiten, Gewissheiten, Prophezeiungen oder Prognosen – die Entscheidungsträger in ihre (Umwelt-)Politik als ‚supporting structure‘ einbauen, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. In jedem (!) Fall aber wäre es wünschenswert, dass der ‚homo politicus‘ von seiner politischen Macht zum **Wohl** der betroffenen Bevölkerung Gebrauch macht. Aber gerade bei der **Vermarktung der Kulturlandschaft** zeigt sich, dass viele Entscheidungsträger mehr an die Wohl-Fahrt der eigenen Kapitalmarktanteile als an das Wohl-Ergehen der Bevölkerung denken.

Vergessen wir nicht: Der Grund des Wohlbefindens korrespondiert mit den Eigenheiten eines Menschen wie auch mit den Strukturen seiner engeren und weiteren Umwelt. Dieses **Wohlbefinden** (engl. well-being) hat seinerseits einen wesentlichen Anteil an der Schaffung eines sozialen und materiellen **Wohlstandes** (engl. wealth). Und schließlich sind subjektives Wohlbefinden und objektiver Wohlstand von den Bemühungen der staatlichen Organe um die **Wohlfahrt** (engl. welfare) der Bürger abhängig. – Wohlbefinden, Wohlstand und Wohlfahrt sind wesentliche Determinanten für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft.

Besonders umweltpolitische **Entscheidungen** sind eine Meßlatte für das Zukunftsdenken, denn an ihnen zeigt sich, wie weit die Kenntnisse der **Realität** von der Einschätzung der **Wirklichkeit** entfernt sind. Unsere Wirklichkeit entsteht im ständigen Etwas-Bewirken durch unser Denken und Verhalten. Innerhalb dieses Vorgangs, der auf die Aussage von HERAKLIT (um 545–480 v. Chr.) verweist, dass niemand zweimal in denselben Fluss steigen, können harte Realitäten entstehen, d.h. Sach-Tat-Sachen (lat. res = Sache). – **Sachkenntnisse** und **Wissen** (= verstehendes Erkennen) müssen einander ergänzen, wobei das Verständnis für die Sachlage sich nicht mit dem Einverständnis zu

allen von den politischen Entscheidungsträgern getroffenen Maßnahmen decken muss. – In diesem Beziehungsgefüge werden innergesellschaftliche Konflikte offenbar, weil zahllose konträre Interessen aufeinandertreffen.

Da es – in Summe gesehen – bei der **Landwirtschaftsthematik** um volkswirtschaftlichen Nutzen oder Schaden, d.h. um enorme wirtschaftliche Gewinne, aber ebenso um politisches Überleben geht, sind die **Entscheidungen** in diesen Problembereichen **ethisch-moralische Interaktionen**. Und genau deshalb führen sie uns quer durch das Feld von Zivil- und Strafrecht. Warum?

2.2. Kulturökologie und juristische Regulationen

Die **kulturökologische Basisfrage** lautet:

Welchen Vorstellungen, welchen Lebenszielen, welcher Fauna und Flora wollen, können und sollen wir **Raum** geben? Die Beantwortung dieses Fragenkomplexes ist gleichzeitig ein **Entscheidungsprozess** über **Wohlbefinden**, **Wohlstand** und **Wohlfahrt**, über den **Standard des Lebensraums**, über die **Qualität einer Landschaft** und über die **Formen sozialen Verhaltens** (Abb. 8).

Alle diese Teilbereiche müssen einer durch **Recht** und **Gesetz** geschaffenen Ordnung unterworfen werden. – Dabei ist besonders zu bedenken, dass die Gesetzgebung den Begriff ‚Recht‘ ohne philosophisch abgestützte Denkmuster nicht eingrenzen kann, geschweige denn kultursoziologisch erfassen und formulieren könnte. Warum? – Nun, wie wenig oder wie sehr ein **Verhalten** als ‚recht‘ bezeichnet wird, ist eine Entscheidung über den **moralisch-ethischen Wert** eines Verhaltens, das heißt über einen ganzheitlich-philosophisch festgestellten Wert.

Unter **Verhalten** werden das Handeln und das Nicht-Tun verstanden, wobei Nicht-Tun keinesfalls mit Unterlassen identisch ist: Damit ein Nicht-Tun zum Unterlassen wird, bedarf es des zielgerichteten Vorsatzes.

Aus den aufgezeigten Verbindungen lässt sich ableiten, dass **kulturökologische Kenntnisse** und **Erkenntnisse** nicht nur untergeordnete Hilfsdienste für die Strafjustiz leisten könnten,

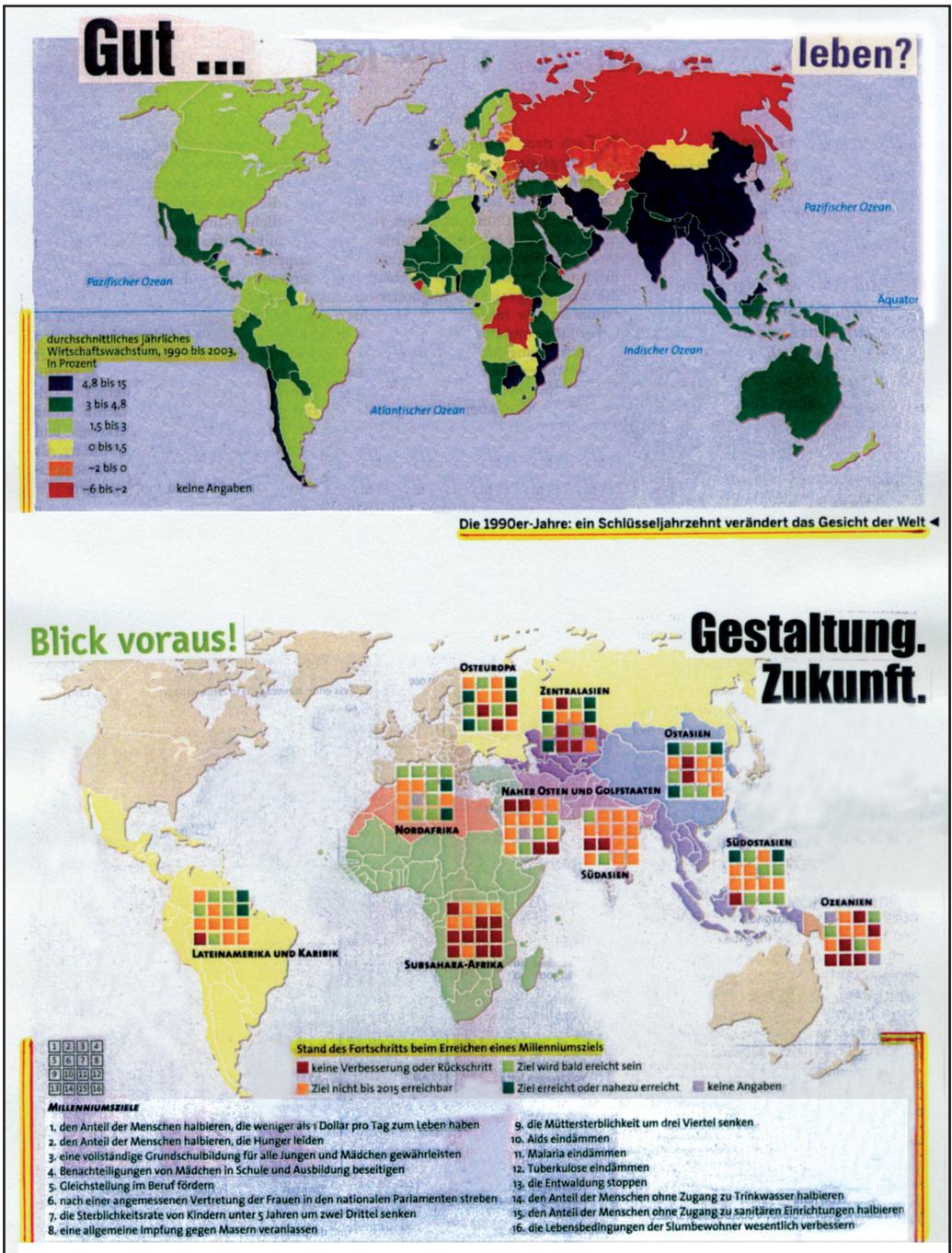


Abb. 8 Gut ... leben / Gestaltung der Zukunft. – Quelle (Karten): Le Monde Diplomatique (Hg., 2006): Atlas der Globalisierung, pag. 104 und 157. – Berlin.

sondern imstande wären, zur möglichst objektiven Beurteilung von Verhaltensweisen – besonders im Bereich der Umweltpolitik – so manches beizutragen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei festgestellt, dass hier in keiner Weise dem alles relativierenden ‚anything goes‘ das Wort geredet wird, wie es im Gefolge der Theorien von PAUL FEYERABEND (1975, 1980) dazu auffordern sollte, jeglicher nicht-wissenschaftlichen Form des Entscheidens und Handelns denselben Stellenwert zuzumessen wie wissenschaftlich abgestütztem Denken und Verhalten. – Ganz im Gegenteil sei konstatiert, dass die Qualität eines funktionsfähigen Ineinandergreifens von zweckgeleitetem sozialem Handeln und **juristischer Regulation** durch Gesetze, Erlässe und Verordnungen ein Spiegelbild davon ist, wie **Gefahrenkontrolle** und **Risikobegrenzung** durch politisch zuständige Behörden gehandhabt werden (Abb. 9). **Politisch nötige Entscheidungen** bergen ja in sich stets das Risiko einer fahrlässigen oder einer übervorsichtigen Handlungsweise, was besonders im **Umweltzenario** mittelbare, aber auch unmittelbare wirtschaftliche Risiken heraufbeschwören kann. Das wird vollkommen deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass **das Recht im Bereich der Landschaftspflege** eine **dreifache Funktion** hat:

- * Die existentielle Funktion: Das Recht soll die Gesundheit sichern.
- * Die soziale Funktion: Das Recht soll die Landschaft als Erholungsraum erhalten.
- * Die ästhetische Funktion: Das Recht soll die Vielfalt, Eigenständigkeit und Schönheit einer Landschaft bewahren.

Diese drei inhaltsreichen Funktionen des Rechts für die Nutzung von Landschaften sind ursächlich abhängig von **drei** ihrerseits umfangreichen **Parametergruppen bzw. deren Wirkungen**, d.h. von

- * ökophysikalischen Systemen (klimatischen Bedingungen; Industrialisierung – auch der Nahrungsmittelproduktion inklusive der Tierzucht; siehe auch: Geo-Faktoren);
- * anthropogeographischen Systemen (Bevölkerungszuwachs, -rückgang; Siedlungsverschiebungen);
- * politpsychologischen Systemen (Kommerzialisierung der Umweltpolitik).

Aus kulturökologischer Sicht kann es daher nicht genügen, die nachfolgenden Beispiele von Landnutzung ausschließlich stochastisch zu beurteilen (Anm.: Stochastik = analytische Statistik nach der Wahrscheinlichkeitstheorie).

2.3. Geplante Landnutzung in der Türkei

Landschaften sind zwar primär **territoriale Räume**, werden aber durch **Vorgänge in Denk- und Zeiträumen** bestimmt bzw. variiert. Deshalb fordert die Kulturökologie nicht nur Sachkenntnisse, sondern **psychologisch-verstehendes Wissen** beim kritischen Blick auf die Formen der Landnutzung.

Einige wenige Beispiele mit dramatischen **Folgen für Landschaften sowie für Menschen und für Wildtiere** seien an dieser Stelle genannt:

Der **Ilisu-Staudamm** im Südosten der **Türkei** nahe der syrischen Grenze soll von Firmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gebaut werden. Alle drei Staaten haben den Baufirmen bereits zugesagt, das Risiko mit Bürgschaften und Kredithaftungen abzusichern. Dabei geht es um Kreditversicherungen in Höhen zwischen 90 und 100 Millionen Euro, die aus den Steuertöpfen der drei Länder kommen werden. Bis 2013 sollen 300 Quadratkilometer Land, über 50 Dörfer und 15 Kleinstädte in dem Riesentausee versinken. Das **Gesamtprojekt** wird **22 Staudämme** und **219 Kraftwerke** umfassen. Der Ilisu-Staudamm ist mit einer Länge von 1820 Metern und einer Höhe von bis zu 135 Metern das größte geplante Teilprojekt. Etwa 55 000 Menschen werden ihre Lebensgrundlage verlieren. Da dieses Gebiet überwiegend von **Kurden** bewohnt ist, sprechen manche Beobachter von einer versteckten ethnischen Säuberung, die bevorstehe. Außerdem würde die Türkei einen **Zuwachs an geopolitischer Macht** für sich verbuchen können, weil durch die Aufstauung in den Sommermonaten wesentlich weniger Wasser den Tigris hinunter in den Irak fließen würde. Wasser aber ist im trockenen Nahen Osten überlebenswichtig für Menschen, Fauna und Flora. Dass diese Region des Tigrisales außerdem **einer der kulturgeschichtlich bedeutendsten Teile des Zweistromlandes** (Mesopotamien) ist, scheint von den Entscheidungsträgern ausgeblendet zu werden. Unersetzliche und bis heute noch

GRUNDRECHTE

- = **positiv niedergelegte Menschenrechte**
- = **unveräußerliche und unverletzliche Rechte des Individuums**
- = **Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit**

politische Grundrechte = Rechte der Demokratie (z.B. Wahlrecht)

klassisch-liberale Grundrechte = Recht auf Eigentumsfreiheit,
Recht auf Erwerbstätigkeitsfreiheit

soziale Grundrechte = Recht auf **Umweltqualität** und
Recht auf **Umweltschutz**
(= oftmals Absichtserklärungen, weil sie nur nach Maßgabe
der sie konkretisierenden Gesetze und vor einem ordentlichen
Gericht durchsetzbar sind)

UMWELTRECHTLICHE BASIS

Erlaubnisvorbehalte (z.B. im Gewerberecht)

Umweltangemessene Ausrichtung des Rechts = Tönung / Nachtönung des
Rechts (z.B. Vorschriften zur Umweltpflege)

Umweltrecht als Sonderrecht der Umweltpflege (inklusive des Umweltschutzes)

UMWELTPFLEGE

- = verfassungsrechtliches Gebot (z.B. in Deutschland)
- = Verwaltungsaufgabe im Öffentlichen Recht = Staatsaufgabe
- = **bezogen auf Anlagen** (z.B. Immissionsschutz)
- = **bezogen auf Stoffe** (z.B. Gentechnik)
- = **bezogen auf Grundflächen** (z.B. Landschaftspflege)

nicht wissenschaftlich ausgewertete archäologische Denkmäler würden in den Fluten versinken. Aber, das gesamte Auftragsvolumen wird mit 1,2 Milliarden Euro beziffert: Welche Firma kümmert sich da schon um Menschen, Fauna und Flora oder gar um kulturgeschichtliche Werte!? (CERHA, 2006; EICHELMANN, 2006; SEUFERT, 2007)

2.4. Der Welthandel als ‚Feigenblatt‘?

Ein noch gigantischeres Projekt der Landschaftsumwandlung ist **in China** bereits im Bau: der ‚**Drei-Schluchten-Staudamm**‘ am **Jangtse** mit einer Wasserfläche von rund 58.000 Quadratkilometern. Das ist mehr als eine Fläche vom Ausmaß der Schweiz. Und es bedeutet die Umsiedlung von 1,2 Millionen Menschen. An die Zerstörung der ökologischen Vielfalt denkt offenbar niemand von den Entscheidungsträgern. – Tatsache ist, dass der Huang Ho, der Gelbe Fluss, einer der größten Ströme der Erde, bereits 1997 an seiner Mündung ausgetrocknet war. Und wer denkt schon daran, dass an den Ufern des Huang Ho sich einst die hohe Kultur Chinas entwickelte? Traurige Tatsache ist weiters, dass der Wassermangel in den Nordprovinzen eine Pipeline von 1600 Kilometern Länge notwendig macht, die Wasser aus dem Jangtse in den Huang Ho leiten wird. Und Tatsache ist ebenso, dass rund 70 Kilometer vor Peking die Landschaft bereits heute von Sanddünen dominiert ist. – Dagegen leidet der Süden Chinas unter Überschwemmungen. (1998 wurden 18 Millionen Menschen durch eine Art Sintflut entlang des Jangtse obdachlos; offiziell gab es 4000 Tote). Der Grund hierfür? 85 % des Baumbestandes entlang des Flusses Jangtse wurden bereits für industrielle Zwecke abgeholzt; dann kam ein Verbot des Holzeinschlags; seither werden die Bergregionen entwaldet, und legale und illegale Holzimporte aus Russland und Südostasien florieren. (Abb. 10a/Karte: ‚Blick hinter die Kulissen‘; Abb. 10b/Grafiken & Zitat: ‚Konkurr. um Ressourcen; Wasser‘) – Dass in China pro Jahr zirka 5.000 Kilometer Autobahn gebaut werden, bedeutet zusätzlichen Landschaftsverbrauch. Bis 2010 soll **das chinesische Autobahnnetz** an die 70 000 Kilometer umfassen (ATLAS DER GLOBALISIERUNG

2006, pag. 164). – Die 800 Millionen Bauern Chinas sind zwar die Mehrheit des Volkes, aber sie sind trotzdem die Verlierer der derzeitigen Wachstumspolitik: Im Jahr 2004 ermittelte die Regierung nicht weniger als 70 600 **illegale Landenteignungen**. Die großen Firmen setzen Wanderarbeiter aus jeweils entlegenen Provinzen ein, sodass blutige Ausschreitungen gegenüber der von Landschaftszerstörung betroffenen Bevölkerung leichter angezettelt werden können (BLUME, 2006).

Wer sich noch an die Schilderungen von Tibet Landschaft und Wildtieren durch SVEN HEDIN oder ERNST SCHÄFER erinnert, den wird die Eröffnung der **Tibet-Bahn** im August 2006 mit besonderer Sorge erfüllt haben. Diese höchstgelegene Eisenbahn der Welt wurde zwar in kurzer Zeit zu einer Touristenattraktion, trägt aber zum Untergang der allerletzten Reste tibetischer Kultur bei. In Tibet wird der **Boden** als heilig betrachtet! Und eben von diesem Boden wurden neuerlich viele Tibeter vertrieben (GERE, 2006). – Der österreichische Forstmann, Jäger und erfolgreiche Schriftsteller GÜNTHER SCHWAB betonte immer wieder, dass die seelische Bindung an den **Boden** eine Voraussetzung für dessen Erhaltung sei, dass unfruchtbarer Boden den Menschen im weitesten Sinn unfruchtbar mache, dass aus misshandelten Böden nur minderwertiges Brot komme (SCHWAB, a.a.O., pag. 209, 217, 148).

Eine Landschaftsnutzung anderer Art ist die **ständige Vergrößerung des Hamburger Hafens**. Hamburg ist nicht nur der zweitgrößte Hafen Europas (nach Rotterdam), sondern geradezu die **Drehscheibe des deutschen Außenhandels**. Ein Drittel der umgeschlagenen Container kommt aus China. Die ‚China Shipping‘, eine der größten Reedereien der Welt, arbeitet seit 1990 in Hamburg. Diese Reederei importiert 500 000 TEU pro Jahr nach Hamburg und exportiert im selben Zeitraum 200 000 TEU nach China. (Anm.: TEU = Twenty-foot-Equivalent Unit = internationale Bezeichnung für Standardcontainer, 20 Fuß lang, bis zu 40 Tonnen Fassungsvermögen) – Im 19. Jahrhundert mussten 20 000 Menschen der Errichtung der Hamburger Speicher weichen. Im 20. Jahrhundert wurden bei Vergrößerung des Hafens die Bewohner des Dorfes Altenwerder ausgesiedelt. Und derzeit soll das Dorf Moorburg

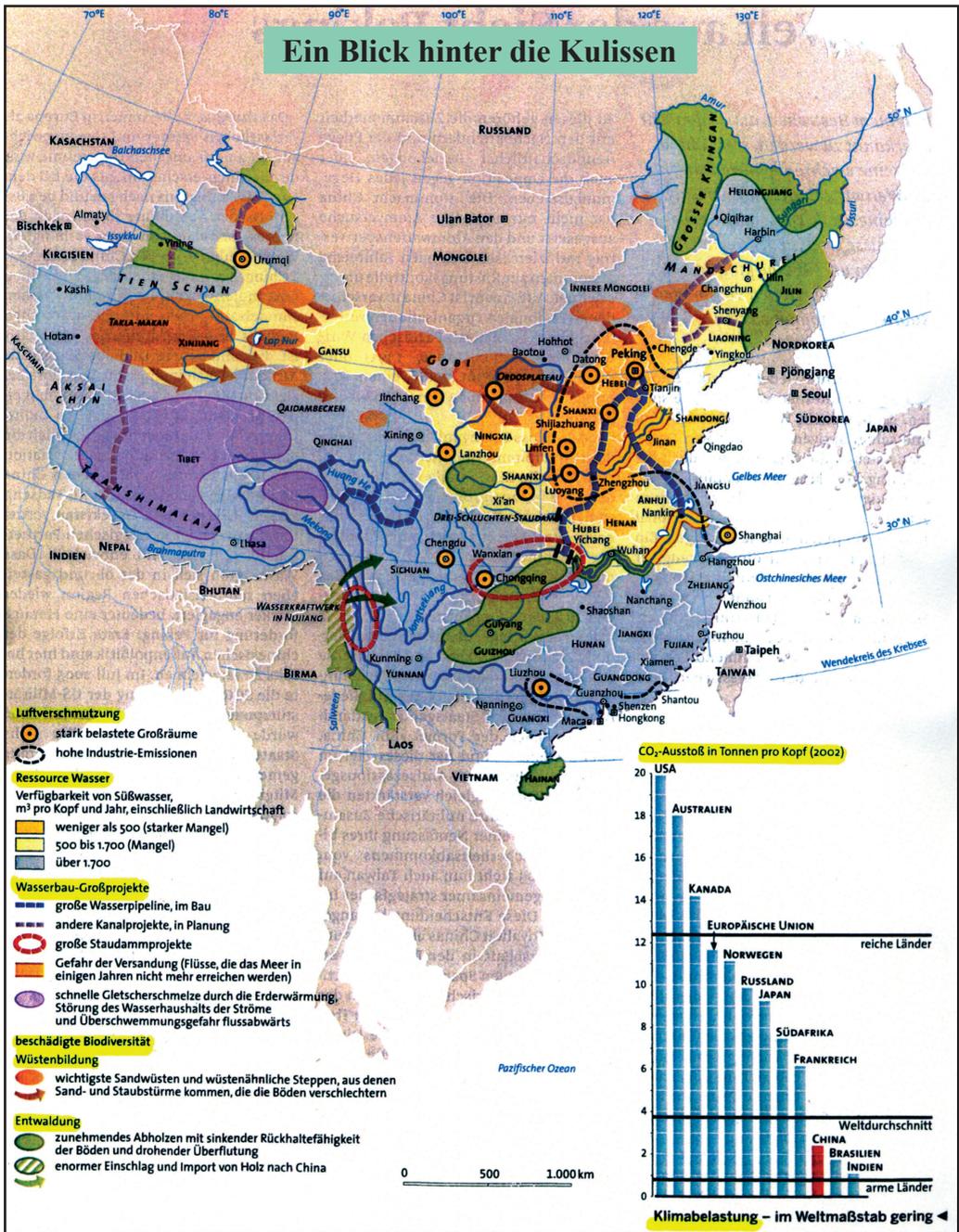
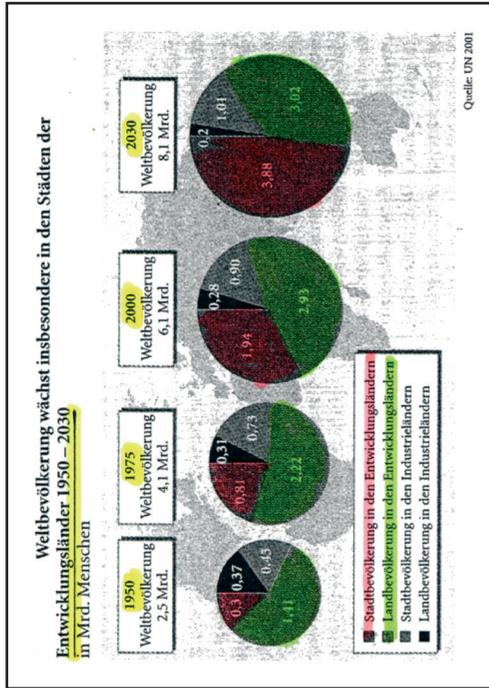
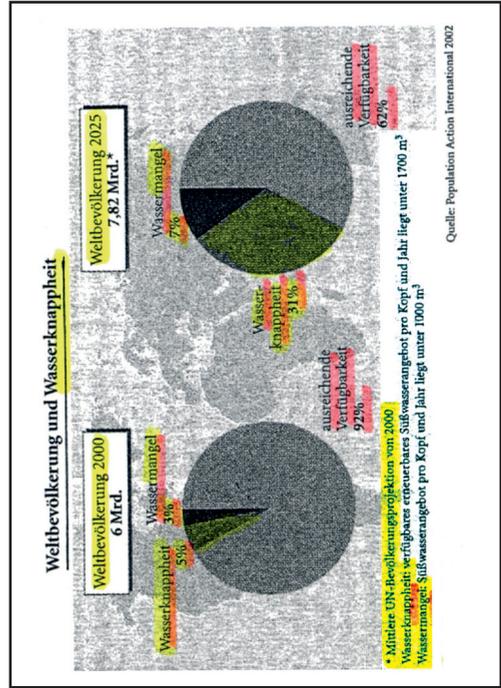
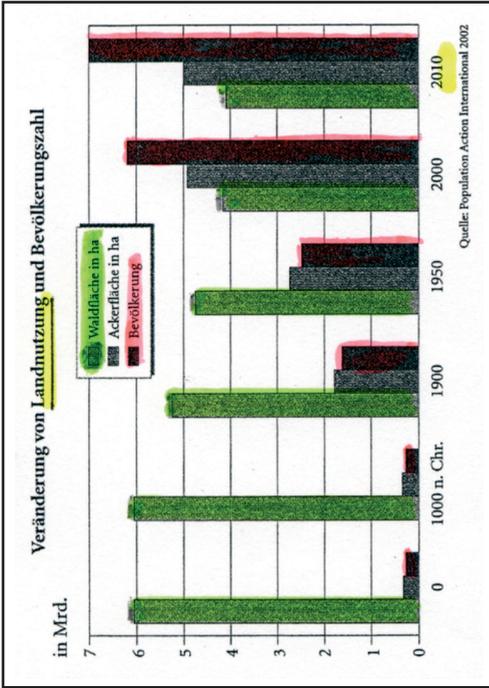


Abb. 10a Blick hinter die Kulissen. – Quelle (Karte): Le Monde Diplomatique (Hg., 2006): Atlas der Globalisierung, pag. 165. – Berlin.



Die Konkurrenz um Ressourcen und der Druck auf die Umwelt werden zunehmen.

Einige der tropischen Regenwälder werden nicht überleben.

„Der **Wasserkreislauf** der Erde ist ein Vorgang wie der Umlauf des Blutes im Körper. Jeder gesunde Kreislauf ist an einen bestimmten, unveränderlichen Rhythmus gebunden. Der Rhythmus des Wasserrumlaufes ist ruhig. Es liegt in der sinnvollen Absicht der Natur, den Weg des Regentropfens vom Fall zum Meer so sehr wie möglich zu verlängern, das heißt, die Umlaufgeschwindigkeit des Wassers zu verzögern.
 [...] Wenn der Blutkreislauf beschleunigt wird, erkrankt der Organismus. Wird der Wasserrumlauf beschleunigt, so erkrankt die Landschaft. Kranke Landschaft erzeugt krankes Leben.“

Abb. 10b Konkurrenz um Ressourcen. – Quelle (Grafiken): Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg., 2003), Globale Trends 2004/2005, pag. 75, 76, 224. – Bonn; Quelle (Zitat): Schwab, Günther (10. Aufl. 1971, Der Tanz mit dem Teufel, pag. 50 f. – Hameln, Hannover.

der Vergrößerung des Containerhafens weichen müssen (BREIHZOLZ, 2006). – Es wäre interessant, wie der Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien und Hansestadt Hamburg diese Entwicklungen beurteilt.

Demgegenüber ist es ja fast landschaftsschonend, dass **der größte Passagierterminal der Welt** im Bereich des Flughafens von **Bangkok** auf einem Sumpfbereich errichtet wurde. Auf den 563 000 m² werden pro Jahr 45 Millionen Passagiere ‚umgeschlagen‘; die Gepäckförderanlage schafft 10 000 Koffer pro Stunde (HOFMANN, 2006). – In welchem Sinn ist **Thailand** noch ‚Suvarnabhumi‘, das heißt wörtlich ‚das goldene Land‘?

Wenn von **Landschaftsverbrauch** und **Landschaftszerschneidung** die Rede ist, sollten wir auch an die **Geschwindigkeit der Hochleistungszüge** denken, die über die Felder von Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Deutschland oder Großbritannien rasen. Mit bis zu 300 km/h sind diese TGV (= ‚train a grande vitesse‘) unterwegs. Die Magnetschwebbahnen in Japan, China und Australien erreichen Geschwindigkeiten bis zu 500 km/h. (An den Spitzen der Rotorblätter von Windenergiegeräten wurden 300 km/h gemessen.) – In diesem Luft-Umfeld dürfte wohl kaum ein Vogel eine Überlebenschance haben!

2.5. Verfassungsrecht und Verwaltungsaufgaben

In Deutschland und Österreich sind die **Erhaltung und pflegende Gestaltung der Landschaft** ein verfassungsrechtliches Gebot und deshalb eine Verwaltungsaufgabe im Bereich des ‚Öffentlichen Rechts‘. (Abb. 11a/Bonner GG; Abb. 11b/GG, Art. 20a/österr. BVG; siehe Kap. 2.8/Abb. 17/; Abb. 11c/,Grundinanspruchnahme‘-Österr. LWK)

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits Art. 150 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmte, dass auch „Denkmäler der Natur und der Landschaft“ den Schutz und die Pflege des Staates genießen. Und seit dem 15. November 1994 gibt es den Art. 20a im deutschen Grundgesetz (GG), der sich ausdrücklich auf das Umweltpflegeprinzip bezieht, die Tiere eingeschlossen.

Es wäre daher genau zu analysieren, inwieweit die vom deutschen ‚Bundesamt für Naturschutz‘ festgelegten Richtwerte für sogenannte **‚Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)‘** nur ein statistischer Messwert bleiben (UBA/2005, pag. 257). Die Frage ist offen, ob und in welchem Rechtsbereich die UZVR bei der Bewirtschaftung von Wildtierarten mit großem Raumbedarf als Beweismittel problemlos anerkannt werden. (Abb. 12a/Tab. & Zitat: UZVR; Abb. 12b/‚Engpass Straße‘) – Zur Klärung: UZVR sind Räume, die

- * eine Mindestgröße von 100 km² haben,
- * von keiner Strasse durchschnitten werden, die von mehr als 1000 Kraftfahrzeugen pro Stunde befahren wird,
- * von keiner (ein- oder mehrgleisigen) Bahnstrecke durchschnitten werden,
- * die kein Gewässer aufweisen, das mehr als die Hälfte des Raumes beansprucht.

Natürlich hört es sich ebenso gut an, wenn der deutsche ‚Nachhaltigkeitsrat‘ fordert, dass bis zum Jahr 2020 der bundesweite **Zuwachs an neuer Siedlungs- und Verkehrsfläche** auf 30 ha pro Tag gesenkt und bis 2050 (durch Flächenrecycling) auf Null reduziert werden soll. Aber ist das nur Wunschenken, oder besteht Aussicht auf Verwirklichung dieses Plans? (Zum Thema ‚Raumordnung‘ vgl. REITERER, 2005, pag. 39 ff.)

Überdies ist noch zu bedenken, dass in den EU-Mitgliedstaaten auch **EU-Recht** umgesetzt werden muss, sei es das **primäre Gemeinschaftsrecht** der Gründungsverträge samt allen späteren Änderungen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem gemeinschaftlichen Gewohnheitsrecht; sei es das **sekundäre Gemeinschaftsrecht** in Form von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

Land-, Forst- und Jagdwirtschaft haben es vor allem mit der **Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (= RL 79/409/EWG = ‚Vogelrichtlinie‘) und der **Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (= FFH-RL 92/43 EWG = ‚Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie‘) zu tun.

Wichtig ist außerdem, dass alle Regeln eines **Völkervertragsrechts** zwar völkerrechtlich verbindlich sind, aber erst Rechtswirksamkeit

Das Bonner Grundgesetz

vom 23. Mai 1949

(in der Fassung des 22. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern¹, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen Mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

¹ Seit dem 1. Januar 1957 gilt das Grundgesetz auch im Saarland.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.¹

¹ Absatz 3 in der Fassung des 7. Ergänzungsgesetzes vom 19. 3. 56.

Ursprüngliche Fassung: ... binden Gesetzgebung Verwaltung und Rechtsprechung ...

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) **Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.**

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4)¹ Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

¹ Absatz 4 ist angefügt durch das 17. Ergänzungsgesetz vom 24.6.68.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und die Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

Abb. 11b Bonner Grundgesetz; Änderung vom 28.8.2006

Klare Antworten

Grundinanspruchnahmen im öffentlichen Interesse nehmen stark zu

Eigentumsschutz

Privates Eigentum an Grund und Boden ist ein Grundpfeiler unserer Gesellschaftspolitik. Die bäuerliche Interessenvertretung setzt sich mit Nachdruck gegen eine stillschweigende Aushöhlung des Grundeigentums durch Zwangsbestimmungen in den verschiedensten Gesetzen ein. Der Schutz des Eigentums muss Vorrang haben. So ist es bei der Novellierung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes z.B. gelungen, dem Vertragsnaturschutz ausdrücklich den Vorrang vor Zwangsmaßnahmen einzuräumen.

Auch bei der Festlegung von Mountainbikestrecken hat sich gezeigt, dass sowohl die Interessen der „Naturkonsumenten“ als auch die der Grundeigentümer am besten durch faire vertragliche Vereinbarungen auf Basis der Freiwilligkeit erfüllt werden können. Dasselbe muss auch bei der Ausweisung von Wasserschutz-, Wasserschon- und Europaschutzgebieten gelten.

Die Interessenvertretung setzt sich dafür ein, den Menschen wieder ins Bewusstsein zu rufen, dass die Beanspruchung fremden Eigentums nicht selbstverständlich ist. Eine Akzeptanz der Grundeigentümer wird nur dann gefunden werden können, wenn mit fremdem Eigentum respektvoll umgegangen wird.

Umwelt

Die Bestimmungen im Umweltrecht (Wasser-, Boden-, Pflanzen-, Naturschutz-...) müssen praxis- und landwirtschaftsgerecht weiterentwickelt werden.

Für allfällige im öffentlichen Interesse des Umweltschutzes verfügte Eigentums- und Bewirtschaftungsbeschränkungen ist volle Entschädigung zu leisten.

Raumordnung

Die Landwirtschaft bekennt sich zur Raumordnung. Wesentlich ist dabei jedoch, dass

- die Betroffenen informiert werden
- die bäuerliche Bevölkerung bei der Planung mit eingebunden ist
- die Interessen der Landwirtschaft vorrangig beurteilt werden
- es zu Neuformulierungen im Bereich der Baulandmobilisierung kommt
- die Situation der Landwirtschaft im Dorfgebiet verbessert wird
- für die Tierhaltungsbetriebe durch das Raumordnungsgesetz keine neuen bürokratischen Auflagen entstehen.

Die Raumordnung soll helfen, die Entwicklung der Betriebe zu sichern. Ein Grundsatz bei der Raumordnung muss der vorausschauende und sparsame Umgang mit Grund und Boden sein. Die Raumordnung bildet die Existenzgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und sichert damit auch die Existenzen der bäuerlichen Bevölkerung. Die Interessen der Landwirtschaft müssen auch in der für 2006 geplanten umfassenden Raumordnungsgesetzesnovelle besondere Berücksichtigung finden.

Anerbengesetz

Das Anerbengesetz soll in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen auch für reine Forstbetriebe gelten.

Gewerberecht

Der Umfang der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe soll erweitert werden. Das gilt auch für die in der Gewerbeordnung angekündigte Verordnung, die klarstellt, welche Produkte als Urprodukte gelten.

Unternehmensgesetzbuch

Mit 1. Jänner 2007 wird das bisherige Handelsgesetzbuch vom Unternehmensgesetzbuch (UGB) abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch der Landwirt als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Auch wenn vorwiegend nur das 4. Buch des UGB („Unternehmensbezogene Geschäfte“) auf die Land- und Forstwirtschaft Bezug nimmt, so werden sich dennoch zahlreiche Neuerungen ergeben, die in ihrer Gesamtheit erst im Rahmen praktischer Erfahrung mit dem UGB erfasst werden können.

Verteilung der Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume (UZVR) in Deutschland

Bundesland ¹⁾	Einwohner/ km ² ²⁾	UZVR ³⁾ (in km ²)	UZVR (in % der Landesfläche)		Anzahl der UZVR ⁴⁾	
			1998	2003	1998	2003
Baden-Württemberg	299	3328	11	9	25	22
Bayern	176	10775	20	15	76	61
Brandenburg	87	14625	53	50	80	75
Hessen	288	2289	12	11	16	14
Mecklenburg- Vorpommern	75	12256	54	53	67	63
Niedersachsen	168	10223	19	21	58	59
Nordrhein-Westfalen	530	868	3	3	6	4
Rheinland-Pfalz	204	3062	16	15	22	19
Sachsen	235	2325	24	13	28	14
Sachsen-Anhalt	123	6378	29	32	34	33
Schleswig-Holstein	179	1780	10	11	12	12
Thüringen	147	5476	41	34	36	33
Deutschland	231	73541	22	21	480	422

1) Saarland und die Stadtstaaten sind aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht in der Tabelle aufgeführt

2) Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2004)

3) Gesamtfläche inkl. Flächenanteile von länderübergreifenden UZVR

4) Aufgrund länderübergreifender UZVR entspricht die Summe der UZVR in den Ländern nicht der Anzahl der UZVR für Deutschland

Ein vom Bundesamt für Naturschutz entwickelter Indikator definiert Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) als Räume, die

- eine Mindestgröße von 100 km² haben,
- von keiner Straße mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 1000 Kfz/24 h durchschnitten werden,
- von keiner Bahnstrecke (ein- oder mehrgleisig) durchschnitten werden und kein Gewässer enthalten, das mehr als die Hälfte des Raumes beansprucht.

Die UZVR bilden eine wichtige Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der naturräumlichen Situation in Deutschland sowie auch für die Verkehrswegeplanungen des Bundes und der Länder. Die Erfassung der unzerschnittenen Räume ist auch eine Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [7]. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufzubauen. Dieses Netz soll den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Kap. VIII 3.4.2).

2003 sind 21 % der Gesamtfläche Deutschlands von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen mit einer Mindestgröße von 100 km² bedeckt, die vor allem in den bevölkerungsarmen Gebieten der neuen Länder und im Bergland liegen (Tab. VIII 2.1-1). Vor allem in den neuen Ländern sind unzerschnittene Räume durch Erschließungsmaßnahmen bedroht. Die vorliegenden Daten zeigen, dass der Trend besonders im Osten Deutschlands gravierende Auswirkungen hat (Brandenburg, Sachsen und Thüringen), wo der Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume seit 1994 besonders stark abgenommen hat. Im Osten der Bundesrepublik Deutschland liegt der prozentuale Flächenanteil der UZVR an der Landesfläche mit 13 % in Sachsen und bis 53 % in Mecklenburg-Vorpommern deutlich über dem in den westlichen Flächenländern mit 3 % in Nordrhein-Westfalen und 21 % in Niedersachsen.

Für die Naherholung und den Artenschutz in Verdichtungsräumen und im näheren Umfeld von Ballungsräumen sind auch kleinere unzerschnittene Räume unter 100 km² bedeutend. Neben den großen unzerschnittenen Räumen über 100 km² soll nach einem Vorschlag des Umweltbundesamtes [8] daher auch die Anzahl der jeweils noch vorhandenen unzerschnittenen Flächen über 140, 120, 100, 80 und 64 km² künftig erhalten bleiben. Vor allem die unzerschnittenen Flächen über 100 km² sollten in ihrem Kern als Tabu-Zonen behandelt werden.

Engpass Straße

Verkehrsentwicklung bis 2015 über die deutschen Grenzen zu Polen und Tschechien

		1997	2015*	Zunahme in Prozent
Personen- verkehr (Mio. Personen)	Straße	89,7	129,4	44,3
	Schiene	11,7	13,6	16,2
	insgesamt	101,4	143,0	41,0
Güterverkehr (Mio. Tonnen)	Straße	28,5	100,8	253,7
	Schiene	23,2	59,7	157,3
	Wasser	4,4	12,0	172,2
	insgesamt	56,1	172,5	207,5

Quelle: BM Verkehr * Prognose

Im Schnittpunkt kontroverser Diskussionen

„Gehinderter Verkehr“, 1821, radiert von
C.W. LIEBER nach einer Goethe-Handzeichnung

„Wie sich am Meere Mann um Mann befestigt
Und am Gestade Schiffer überlästigt,
Die engen Pfade völlig weglos macht,
Auf Sicherheit, mehr auf Gewalt bedacht;
Bald Recht, Bald Plackerei, sein selbst gewiß,
Sei's wie es sei, und immer Hinderniß,
So Tag und Nacht den Reisenden zur Last;
Es ist vielleicht zu düster aufgefaßt.“

GOETHE: „Gehinderter Verkehr“, 1821

Die südliche Steilküste mit dem Kastell auf hohem
Felsplateau gibt eine Landschaftssituation wieder,
die jeder Italien-Reisende kennt: der Weg endet
an der Pforte einer Mauer, man kommt nicht
weiter, rechts ist das Meer, links das Gebirge. In
seinen Versen zur Radierung hat Goethe diese
Weglosigkeit symbolisch überhöht.



erlangen, nachdem sie in ein innerstaatliches Recht übernommen wurden. Das gilt z.B. für das ‚Washingtoner Artenschutzübereinkommen‘ von 1973.

Durch diese **rechtliche Situation** wird besonders deutlich, wie sehr das Kulturgut ‚Landschaft‘ samt Fauna und Flora von jenen moralischen Konzepten abhängt, die sich durch die zivilisatorischen Entwicklungen ständig ändern.

Von aktueller Bedeutung für den Bezug zur Landschaft bzw. Umwelt sind deshalb vor allem die nach den politischen Wenden neu gestalteten **Verfassungen von Kroatien, Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarns** (Abb. 13a, 13b, 13c: Verfassungen).

Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas

QUELLEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG
aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität
Berlin
herausgegeben von Herwig Roggemann
Band 45
Berlin Verlag
1999

Republik Kroatien

Verfassung vom 22.12.1990

III. Die grundlegenden Menschen- und
Bürgerfreiheiten und -rechte

3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[...]

Artikel 52. (1) Meer, Meeresküste, Inseln, Gewässer, Luftraum, Bodenschätze und andere Naturreichtümer sowie Grundstücke, Wälder, Pflanzen- und Tierwelt, andere Teile der Natur, Liegenschaften und Sachen von besonderem kulturellen, historischen, wirtschaftlichen und ökologischen Wert, hinsichtlich derer gesetzlich bestimmt ist, daß sie von Interesse für die Republik Kroatien sind, haben deren besonderen Schutz.

(2) Durch Gesetz werden die Art, auf welche die Güter von Interesse für die Republik Kroatien durch die Berechtigten und die Eigentümer gebraucht und genutzt werden können, sowie die Entschädigung für Einschränkungen, denen diese Personen unterworfen sind, geregelt.

[...]

Artikel 69. (1) Jedermann hat das Recht auf ein gesundes Leben.

(2) Der Staat sichert das Recht der Bürger auf eine gesunde Umwelt,

(3) Bürger sowie staatliche, öffentliche und wirtschaftliche Organe und Verbände sind im Einklang mit ihren Befugnissen und Tätigkeiten verpflichtet, ihre besondere Fürsorge dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Umwelt zu widmen.

Republik Polen

Verfassung vom 02.04.1997

Abschnitt II.

Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und
des Bürgers

[...]

Artikel 74. (1) Die öffentlichen Gewalten betreiben eine Politik, welche für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter die ökologische Sicherheit gewährleistet.

(2) Die Umwelt zu schützen ist Pflicht der öffentlichen Gewalten.

(3) Jeder hat ein Recht auf Information über den Stand des Umweltschutzes.

(4) Die öffentlichen Gewalten fördern Tätigkeiten der Bürger zu Gunsten des Schutzes und der Lageverbesserung der Umwelt.

[...]

<p>Slowakische Republik</p> <p style="text-align: center;">Verfassung vom 16.09.1992 Zweites Hauptstück. Grundrechte und Grundfreiheiten</p> <p style="text-align: center;">Sechste Abteilung. Das Recht auf den Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes</p> <p>Artikel 44. (1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltverhältnisse. (2) Jeder ist verpflichtet, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu schützen und zu pflegen. (3) Niemand darf über ein im Gesetz bestimmtes Maß hinaus die Umwelt, die Naturschätze und die kulturellen Denkmäler bedrohen oder schädigen. (4) Der Staat achtet auf die sparsame Nutzung der Naturschätze, auf das ökologische Gleichgewicht und auf eine wirkungsvolle Pflege der Umwelt.</p> <p>Artikel 45. Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Informationen über den Zustand der Umwelt und über Ursachen und Folgen dieses Zustandes.</p> <p><small>Anm.: Slowakei: Die CHARTA vom 16.12.1992 wurde in modifizierter Form in die Verfassung aufgenommen.</small></p>	<p>Tschechische Republik</p> <p style="text-align: center;">Charta der Grundrechte und -freiheiten</p> <p>[...]</p> <p>Artikel 35. (1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltverhältnisse. (2) Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und der Naturschätze. (3) Niemand darf bei der Wahrnehmung seiner Rechte über ein im Gesetz bestimmtes Maß hinaus die Umwelt, die Naturquellen, den Artenreichtum der Natur und die kulturellen Denkmäler bedrohen oder schädigen.</p> <p><small>Anm.: Die Grundrechte sind außerhalb der Verfassung in der CHARTA vom 16.12.1992 festgelegt. Obwohl diese Charta in die Zeit vor der neuen tschechischen Verfassung datiert, gilt sie kraft ausdrücklicher Anordnung in der neuen Verfassung als Grundrechtsquelle weiter.</small></p>
--	--

Abb. 13b Verfassungen – Slowakische Republik und Tschechische Republik

<p>Republik Slowenien</p> <p style="text-align: center;">Verfassung vom 23.12.1991</p> <p style="text-align: center;">III. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse</p> <p>[...]</p> <p>Artikel 72. Gesunde Umwelt. Jede Person hat in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf eine gesunde Umwelt. Der Staat sorgt für eine gesunde Umwelt. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz die Voraussetzungen und die Art und Weise der Ausübung wirtschaftlicher und anderer Tätigkeiten festgelegt. Durch Gesetz wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Verursacher von Umweltschäden diese Schäden ersetzen muß. Der Tierschutz wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>Artikel 73. Wahrung des Natur- und Kulturerbes. Jedermann hat die Pflicht, in Einklang mit dem Gesetz Naturdenkmäler und -raritäten sowie Kulturdenkmäler zu schützen. Der Staat und die lokalen Gemeinschaften sorgen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes.</p> <p>[...]</p>	<p>Republik Ungarn</p> <p style="text-align: center;">Verfassung vom 20.08.1949 (mit zahlreichen Änderungen)</p> <p style="text-align: center;">XII. Grundrechte und -pflichten</p> <p>[...]</p> <p>§70/D. (1) Die in Ungarn Lebenden haben ein Recht auf qualitativ höchstmögliche körperliche und seelische Gesundheit. (2) Dieses Recht verwirklicht die Republik Ungarn mit der Organisierung des Arbeitsschutzes, der Gesundheitseinrichtungen und der medizinischen Versorgung, durch die Gewährleistung regelmäßiger Körpererächtigung sowie durch den Schutz der bebauten und der natürlichen Umwelt.</p> <p><small>Anm.: Ungarn ist das einzige Land Mitteleuropas, das nach 1989 die Verfassung von 1949 beibehält. Diese alte Verfassung wurde und wird immer wieder mit Änderungen versehen (Verfassungsnovellen: Bestimmungen werden ersetzt oder eingefügt.)</small></p>
---	--

Abb. 13c Verfassungen – Republik Slowenien und Republik Ungarn

2.6. Kulturlandschaft als Kapital

Kulturlandschaften sind Gesamtsysteme im dynamischen Fluss von Raum und Zeit. Sie sind Wirkungsgefüge aus naturräumlichen, ideellen und **sozioökonomischen** Faktoren. – Nun sind wir bei der **Ökonomie** und somit bei den Problemen der **Vermarktung** angelangt:

Der **Ökonomismus der neoliberalen Marktwirtschaft** hat das Kosten-Nutzen-Denken auf alle Lebensbereiche ausgedehnt. In dem Moment, wo alles zur Ware wird, ist nur mehr der Tauschwert von Interesse. Der aber hängt vom Gebrauchswert ab. Gemäß diesem ökonomischen Konzept geht es also vor allem darum, wie geschickt die Jägerschaft sich selbst vermarktet, und wie gut sie die von ihr bearbeiteten Produkte ‚Wildtier‘ und ‚Landschaft‘ anpreist. **Marketing** ist eine umfassende Sozialtechnik geworden, die sogar die neuesten Erkenntnisse der Gehirnforschung nutzt, um am jeweiligen Design des Produkts zu feilen.

Da sehr oft und plakativ von **Flora, Fauna und Landschaft** als **erhaltenswertem ‚Kapital‘** gesprochen wird, sollten wir daran denken, dass es eine betriebswirtschaftliche Binsenweisheit ist, wertvolles Kapital nicht aufzubauchen, sondern es durch die **Mischung von Kapitalformen** möglichst krisensicher zu machen. Mischung bedeutet im ökologischen Bereich **Vielfalt**. Das derzeitige marktwirtschaftliche System, in dem ausschließlich der monetäre Profit das Ziel aller Bemühungen ist, können wir als globale Monokultur beschreiben. Durch diese marktwirtschaftliche Monokultur wird letztendlich jede weitere **Entwicklung in Richtung einer ökosozialen Marktwirtschaft** blockiert (zum Projekt ‚Ökosoz. Marktwirtsch.‘ vgl. RADERMACHER). Oder, wie es der Forstmann, Jäger und Schriftsteller GÜNTHER SCHWAB formulierte: „Das gute Geschäft zerstört die Natur und den Menschen. Wer schachert, gibt den Geist auf.“ (a.a.O., pag. 231)

In diesem Zusammenhang sollte auch wieder einmal deutlich gesagt werden,

dass die **World Trade Organization / WTO** (Welthandelsorganisation) nicht (!) Mitglied der UNO ist,

dass die WTO von keinem Parlament kontrolliert wird,

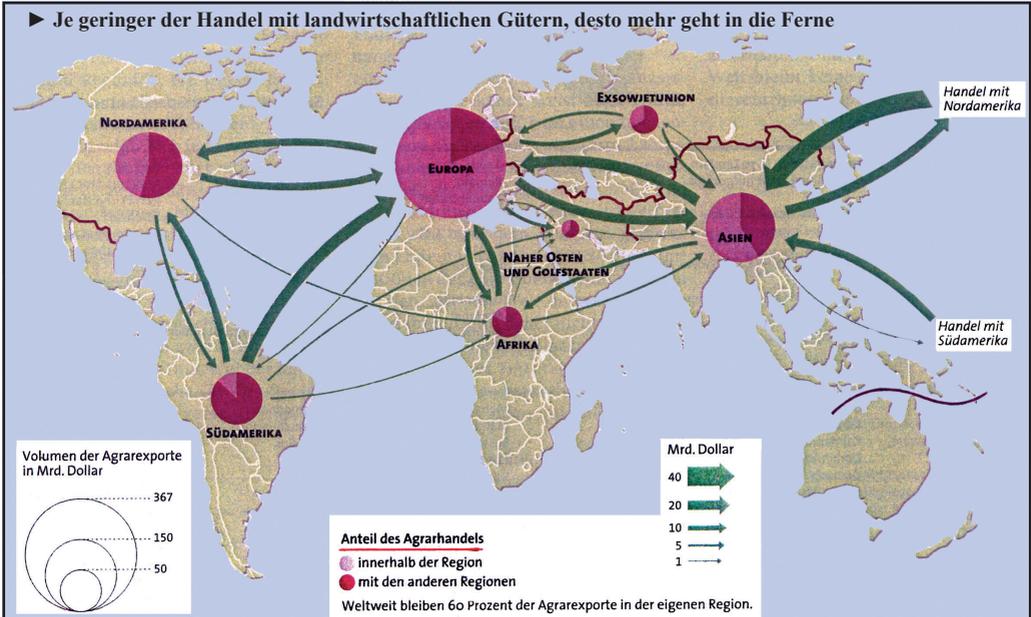
dass es die WTO nicht interessiert, ob ihre Mitgliedstaaten demokratisch regiert werden,

und

dass die WTO nicht an die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ (1948) gebunden ist.

Daher kommt es, dass die WTO-Beschlüsse keine sozialen Rücksichten nehmen müssen und zum Beispiel die totale Liberalisierung des Agrarmarktes anstreben. (Abb. 14/Karte, Zitat, Statistik: ‚Politik weltweit‘)

Aber: Der Glaube an die **Freiheit des total freien Marktes** ist trügerisch und war ja schon der Grund für die Auseinandersetzungen über die Theorien des britischen Nationalökonom **JOHN MAYNARD KEYNES** (Baron of Tilton, ab 1942; 1883–1946) und jene des US-amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers **MILTON FRIEDMAN** (1912–2006). – **KEYNES‘** Theorie hatte zum Ziel, die Regierungsaufgaben und die Privatinvestitionen stabil zu halten; er glaubte an eine dem allgemeinen Wohlstand förderliche Technokratie. **FRIEDMAN** hingegen schlug vor, die Geldmenge stabil zu halten, damit die Kaufkraft von Unternehmen und Haushalten jederzeit einsetzbar bleibe. **FRIEDMAN**’S Theorie geht von der irrigen Annahme aus, dass die freie Entscheidung auf Grund von Privatinteressen immer auch dem Allgemeinwohl diene. Dieser Theorie folgend, wurde die schon beschriebene WTO konzipiert. Im Gegensatz zur WTO hätte die von **KEYNES** auf der Konferenz von Bretton Woods 1944 vorgeschlagene ‚Charta auf an International Trade Organization/ITO‘ die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennen sollen. **KEYNES** hatte auch eine supranationale Weltwährung, den ‚Bancor‘, geplant. Der ‚Bancor‘ wäre aber nur im Welthandel eingesetzt worden. Da **KEYNES** 1946 starb und die damalige US-Regierung von **HARRY SPENCER TRUMAN** (geb. 1884, gest. 1972) auf den Marshall-Plan und den Beginn des Kalten Krieges konzentriert war, entwickelte sich die von den USA gesteuerte Weltwirtschaft nach **FRIEDMAN**’S Theorien. So konnte es auch geschehen, dass die USA jahrelang ihren UN-Beitrag nicht bezahlten und aus der UNESCO ausgetreten waren. Wohl aber waren die USA nachhaltig am ‚Internationalen Währungsfond‘ und an der ‚Weltbank‘ beteiligt und konnten auf diese Weise Beschlüsse blockieren. Die zweischneidigen Freiheiten dieser freien Marktwirtschaft schlagen heute noch durch bis auf die **globale Umweltpolitik** und somit auf unser al-



Quelle: Le Monde Diplomatique (Hg., 2006), Atlas der Globalisierung, pag. 98. – Berlin.

Auch Österreichs Landwirtschaft ist massiv betroffen

Die schrankenlose Liberalisierung des weltweiten Agrarhandels hat drastische Folgen für die österreichische Landwirtschaft. Produkte, die durch Sklaverei und Zerstörung der Natur erzeugt wurden, sind billiger, auch wenn sie tausende Kilometer lange Transportwege benötigen. Und die Erhaltung der Kulturlandschaft kommt in den WTO-Regeln ebenso wenig vor wie Umwelt- und Sozialstandards.

So zerstört man auch in Europa landwirtschaftliche Lebensgrundlagen. Und ganz nebenbei auch tausende Arbeitsplätze in der nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Politik weltweit

Quelle:

Bauernbund
ÖSTERREICH
www.bauernbund.at

lk
landwirtschaftskammer
österreich

Öko-Belastung im direkten Vergleich

	Steirischer Korb:		Ausländischer Korb:	
◆ Lebensmittel aus Übersee verursachen bis zu zwölfmal so viel CO₂ wie heimische Produkte.	Erdäpfel, Graz-Umgebung	10 km	Erdäpfel, Zypern	2.000 km
	Äpfel, Weiz	30 km	Äpfel, Südafrika	10.000 km
	Wein, Südsteiermark	50 km	Wein, Kalifornien	9.700 km
	Dörrpflaumen, Hartberg	70 km	Trockenpflaumen, Kalifornien	9.700 km
	Käse, Obersteiermark	70 km	Käse, Frankreich	1.000 km
	Kürbiskerne, Oststeiermark	60 km	Erdnüsse, Ägypten	2.600 km
	Birne, Oststeiermark	60 km	Kiwi, Neuseeland	18.000 km
	Lammfleisch, Weiz	30 km	Lammfleisch, Neuseeland	18.000 km
	Summe:	380 km	Summe:	71.000 km

Quelle: Kleine Zeitung, 24.03.2007, pag. XI. – Graz.

Abb. 14 Politik weltweit

ler **Lebensqualität**. (GEORGE, 2007; BREFORD-DELONG, 2006; PRÜLLER, 2006)

Wenn es nicht gelingen sollte, weltweit auf eine **ökosoziale Marktwirtschaft** umzuschwenken, dann stellt sich die Frage: Wann wird der ‚point of no return‘ erreicht sein? Wenn China und Indien voll industrialisiert sind? Aber – wie der Ökobauer, Extrembergsteiger und zeitweilige EU-Abgeordnete, der Südtiroler REINHOLD MESSNER einmal formulierte: „Sollte der Mensch meinen, er könne die Natur endgültig zerstören, übernimmt er sich.“ (MESSNER, a.a.O., pag. 68) Das Kernproblem ist die Tatsache, dass jede Form von Marktwirtschaft auf **Gewinn und Verlust** aufgebaut ist, das heißt auf **Ungleichheit** (Abb. 15/ ‚Was verbindet? Was trennt‘ & ‚Welthandel‘). Übermäßiger Holzeinschlag bringt mehr Geld, Aufforstungen kosten Geld. Kontrollsysteme für Wildschäden kosten Geld, mit Überhege und erhöhtem Abschuss kann Geld gemacht werden. – Wer in einem derartigen Wirtschaftssystem das geltende Recht zugunsten privater Interessen beugt, um einen Kapitalzuwachs zu erzielen, der – ob einzelner, Firma oder Großkonzern – missbraucht die **unbegrenzte Macht des beweglichen Kapitals**, von dem WILHELM DILTHEY (1833–1911) sagt: „Es gleicht einer Bestie mit tausend Augen und Fangarmen und ohne Gewissen, welche sich wenden kann, wohin sie will.“ (DILTHEY, a.a.O., pag. 325 f.)

2.7. ‚Natura 2000-Gebiete‘ im ‚Günstigen Erhaltungszustand‘

Denken wir etwa auch daran, dass manche Bestimmungen für ‚**Natura 2000-Gebiete**‘ Landwirte und Jägerschaft teils mehr behindern als sie ihnen nützen. Schon der Unterschied zwischen Revierjagdsystem und Lizenzjagdsystem zeigt, dass die beschworene Chancengleichheit in ‚Natura 2000-Gebieten‘ eher zu mehr Ungereimtheiten führt. (Abb. 16/ ‚Natura 2000: Stimmt es, dass ...?‘) – Was ist das Projekt ‚**Natura 2000**‘? Der Europäische Rat bestimmte im Juni 2001 in Göteborg, dass bis zum Jahr 2010 der Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU zum Stillstand kommen solle. Diese Maßnahme erschien nötig, weil in den letztvergangenen Jahren die Bestände von 64 endemischen Pflan-

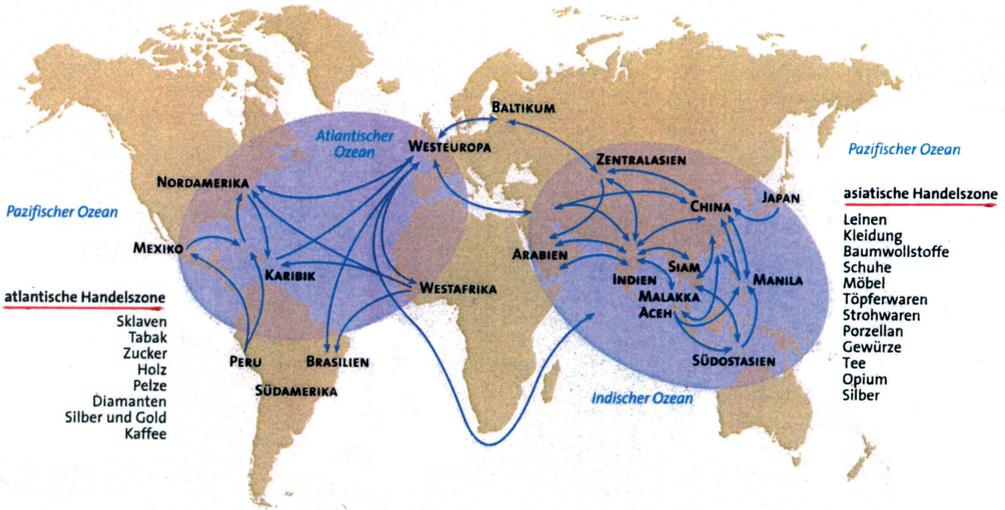
zen im EU-Bereich vernichtet wurden, und weil 38 % der Vogelarten sowie 45 % der Schmetterlingsarten als bedroht gelten; weil überdies die Feuchtgebiete um etwa 60 % zurückgegangen sind. Um das bis 2010 gesetzte Ziel zu erreichen, wurde **das kohärente, europäische, ökologische Netz ‚Natura 2000‘** ins Leben gerufen. Rechtliche Grundlage für dieses Projekt sind die beiden bereits genannten **Naturschutz-Richtlinien der EU**, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen (= die Vogelschutz-Richtlinie = VS-RL und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL). Durch die FFH-RL sollen auch ökologische Korridore gefördert werden. Das Natura 2000-Netz umfasst **zwei Gebietsformen**:

- * die ‚Sites of Community Importance/SCI‘ (= Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung), ausgewiesen auf Basis der FFH-RL, und
- * die ‚Special Protected Areas/SPA‘ (= Besondere Schutzgebiete), ausgewiesen auf Basis der VS-RL.

Der Beitritt von neuen Mitgliedstaaten bedingt jeweils eine Erweiterung der Anzahl von Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen zu den Richtlinien ausgewiesen sind.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete (**SPA**) erfolgt durch die Mitgliedstaaten. Die Auswahl der FFH-Gebiete (**SCI**) erfolgt in einem eigenen Verfahren, je nachdem zu welcher der **sieben ‚Biogeographischen Regionen‘ der Europäischen Union (= EU)** das Gebiet gehört. Diese sieben Regionen sind: die alpine, die kontinentale, die atlantische, die mediterrane, die boreale, die pannonische und die makaronesische Region (gr. makarós = selig; gr. nésoi = Insel). Letztere Region umfasst die zu Spanien und Portugal gehörenden Atlantikinseln. – Die **Auswahl der ‚Natura 2000-Gebiete‘** hat nach rein wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen, weshalb die betroffenen Grundeigentümer bei der Auswahl grundsätzlich kein (!) Mitspracherecht haben. Auch ist es gleichgültig, ob die Grundstücke der öffentlichen Hand oder Privatpersonen gehören, ob es sich um Grund von Großbetrieben oder um Grund von Kleinlandwirten handelt. Mit der Nennung und nachfolgenden Verordnung eines ‚Natura 2000-Gebietes‘ muss nicht automatisch eine Einschränkung der

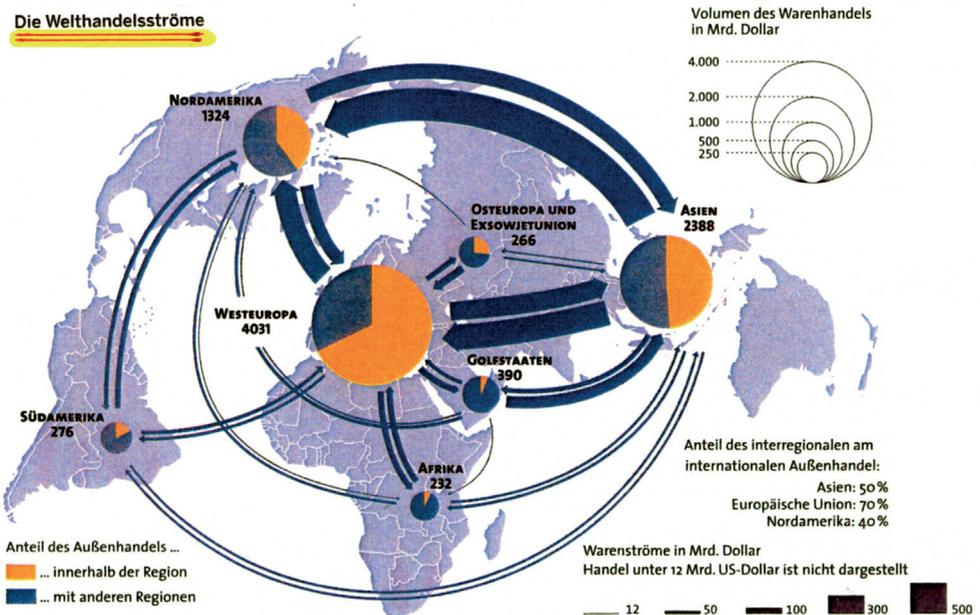
► Vom 16. zum 18. Jahrhundert: die Anfänge der Weltwirtschaft



Bedeutungszusammenhänge

Was verbindet?
Was trennt?

Die Welthandelsströme



Quelle:
(oben/Weltwirtschaft) Le Monde Diplomatique (Hg., 2006), Atlas der Globalisierung, pag. 156. – Berlin.
(unten/Welthandelsströme) a.a.O., pag. 91.

Abb. 15 Was verbindet? Was trennt? – Welthandel

Stand der Ausweisung/Meldung von Schutzgebieten für „Natura 2000“ in der EU¹
(Stand: 05.07.2004)

Mitgliedstaat	Vogelschutzrichtlinie: SPA-Ausweisung ²⁾				Fauna-Flora-Habit-Richtlinie: pSCI-Meldung ³⁾			
	Anzahl	Fläche (1000 ha)		terrestr. Meldeanteil an der Landesfläche [%]	Anzahl	Fläche (1000 ha)		terrestr. Meldeanteil an der Landesfläche [%]
		terrestr.	marin			terrestr.	marin	
Belgien	229	296,4	0,0	9,7	278	301,5	18,1	9,9
Dänemark	112	253,6	971,0	5,9	253	317,6	795,9	7,4
Deutschland	497	2290,9	917,1	6,4	3535	2495,6	719,0	7,0
Finnland	452	2286,1	551,1	6,8	1660	4279,1	514,2	12,7
Frankreich	153	1030,5	211,0	1,9	1216	3717,9	490,6	6,8
Griechenland	151	1329,8	40,5	10,1	239	2164,3	599,8	16,4
Großbritannien	252	1413,5	37,7	5,8	605	1598,2	902,6	6,5
Irland	131	200,4	81,0	2,9	413	755,0	338,6	10,7
Italien	503	2446,9	39,6	8,1	2256	4417,3	222,7	14,7
Luxemburg	12	13,9	0,0	5,4	47	38,3	0,0	14,8
Niederlande	77	519,7	491,3	12,5	141	395,5	355,3	9,5
Österreich	94	927,5	0,0	11,1	164	887,4	0,0	10,6
Portugal	50	933,4	62,2	10,1	94	1601,2	49,0	17,4
Schweden	509	2563,1	301,7	6,2	3902	5784,4	583,3	13,9
Spanien	417	7784,8	54,2	15,4	1381	11412,0	523,6	22,6
Europäische Union (EUR15)	3639	24290,7	3758,3	7,6	16184	40165,4	6112,8	12,5

¹⁾ Zahlenangaben für Europäische Vogelschutz- und FFH-Vorschlagsgebiete können nicht addiert werden; Prozentangaben für „Natura 2000“ insgesamt sind bislang nicht EU-weit verfügbar
²⁾ SPA: Special Protection Areas – Europäische Vogelschutzgebiete
³⁾ pSCI: proposed Sites of Community Importance – FFH-Vorschlagsgebiete

Quelle: Europäische Kommission 2004; Daten zur Umwelt – Der Zustand der Umwelt in Deutschland – Ausgabe 2005 Umweltbundesamt, pag. 280.

Die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten sorgt für großen Erklärungsbedarf

Natura-2000

In der Steiermark sind insgesamt 41 Natura-2000-Gebiete vorgesehen, von welchen bis dato bereits 38 durch Verordnung sogenannte Europaschutzgebiete ausgewiesen wurden. Die Landwirtschaftskammer fordert nachhaltig, dass sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bewirtschaftungseinschränkungen und Entschädigungsansprüche im Wege des vertraglichen Naturschutzes geregelt und angemessen befriedigt werden.

Quelle: „Agraprogramm 2006 bis 2011“, Landwirtschaftskammer Steiermark, pag. 35. – Graz.

Stimmt es, dass ...?

Biosphärenparks, Ramsargebiete

Neben „Natura 2000“ bedeuten auch freiwillige regionale Initiativen zur Schaffung von Biosphärenparks und zur Ausweisung von Ramsargebieten für die Land- und Forstwirtschaft eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit über Grund und Boden. Die Landwirtschaftskammer wird bei derartigen Initiativen die Notwendigkeit genau prüfen und wie bisher bei damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen eine sehr kritische Haltung einnehmen.

lk
landwirtschaftskammer
österreich

Abb. 16 Natura 2000; Stimmt es, dass ...?

Bewirtschaftungsmöglichkeit verbunden sein. Sämtliche Mitgliedstaaten müssen den ökologischen Erhaltungszustand der Schutzgüter periodisch überwachen und alle sechs Jahre einen Bericht darüber an die Europäische Kommission übermitteln. Das laufende Jahr 2007 ist ein solches Berichtsjahr.

In Österreich hilft man sich überdies durch das ‚**Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft/ÖPUL**‘. Dieses Programm dient der Kofinanzierung von Naturschutzmassnahmen. Auch Jäger und Jagdgesellschaften, die keine Hofstelle in Österreich haben, können von den ÖPUL-Förderungen profitieren. (Gefördert werden: Mahd von Steifflächen, Erhaltung von Streuobstwiesen, extensive Grünlandbewirtschaftung im Almbereich und ähnliches mehr.)

Das erklärte Ziel der FFH-RL ist die **Wahrung oder Wiederherstellung eines ‚günstigen Erhaltungszustandes‘ für Arten und Lebens-**

räume. Für Wildtiere mit großem Raumbedarf ist die Feststellung wichtig, dass die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse jene Orte sind, die ausschlaggebende Elemente für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten aufweisen (siehe: RL 92/43/EWG, Art 1, lit. k).

Diese Verpflichtung zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist jedoch nicht auf ‚Natura 2000-Gebiete‘ beschränkt, sondern gilt für das ganze natürliche Verbreitungsgebiet der Schutzgüter auf dem Territorium der EU-Mitgliedstaaten (ZANINI; REITHMAYER, 2004). Das bedeutet, dass eine jagdliche Bewirtschaftung überall möglich ist, solange der ‚günstige Erhaltungszustand‘ des genutzten Raumes samt Fauna und Flora aufrecht bleibt. Erhebliche Störungen, wie zum Beispiel die langfristige Abnahme einer Wildtierpopulation, dürfen gemäß diesem Vorsorgeprinzip nicht eintreten. (Abb. 17/Richtlinien des Rates)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹

¹ Konsolidierter Text des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.

[...]

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987–1992)⁵ enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit

Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

[...]

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen läßt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund Ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

[...]

⁵ ABl. Nr. C 328 vom 7.12. 1987 S.1.

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „*Erhaltung*“: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

b) „*Natürlicher Lebensraum*“: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.

[...]

e) „*Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums*“: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der „*Erhaltungszustand*“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

[...]

i) „*Erhaltungszustand einer Art*“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

j) „*Gebiet*“: ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.

k) „*Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung*“: Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur **Kohärenz** des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. Bei **Tierarten**, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

l) „*Besonderes Schutzgebiet*“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.

[...]

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches **ökologisches** Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)¹¹ Konsolidierter Text des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-05/06/2003, ergänzt durch CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

[...]

Artikel 7

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung – gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerie –, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

[...]

Abb. 17 Richtlinien des Rates vom 2. April 1979

2.8. Europa und die Suffizienzstrategie

Solche und ähnliche Bemühungen werden konkretisiert durch Probleme, die beispielsweise die Verwirklichung der **TEN-Achse** hervorruft (TEN = Trans-Europäisches-Netz = Autobahn-Verbindung von der Ostsee zum Mittelmeer). 250 Milliarden Euro werden nötig sein, um diese Autobahnverbindung zu bauen. 80 % des Geldes sollen aus den Budgets der beteiligten Staaten kommen (GÖSSINGER, 2007). – Ein solches TEN-Projekt ist der Tunnel unter dem Nationalpark Donauauen bei Wien. – Überhaupt wird die sogenannte ‚**Europa-Region-Mitte** / **CENTROPE**‘, in der zirka 7 Millionen Men-

schen leben, zu einem raumplanerischen Sonderproblem werden (CENTROPE umfasst: Süd-Böhmen, Süd-Mähren, Westslowakei, Niederösterreich, Burgenland, Westungarn, Westtransdanubien). Die neuen ‚Fernwechsel‘ für LKW und PKW werden die Jägerschaft noch vor große Probleme stellen. In dem angesprochenen Raum gibt es derzeit auf österreichischem Hoheitsgebiet südlich der Donau bereits 4 Autobahnen und 1 Schnellstraße. Hier stehen wirtschaftliche Interessen gegenüber schutzwürdigen Offenlandschaften. (Abb. 18/ ‚Es grünt so grün?‘, Centrope, österr. BVG-Umwelt) Wie viele **brachfallende Flächen**, wie viele nicht mehr genutzte und zum Teil durch Altlasten

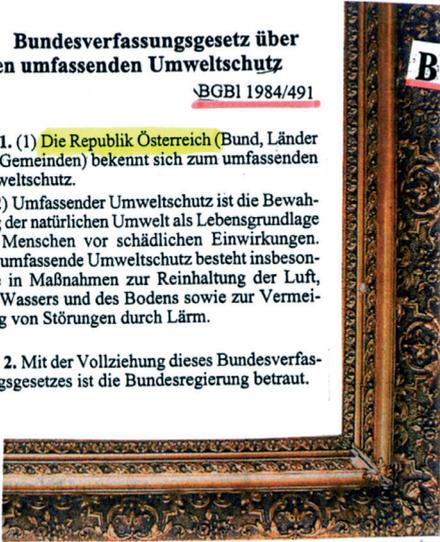
Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz

BGBI 1984/491

§ 1. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.



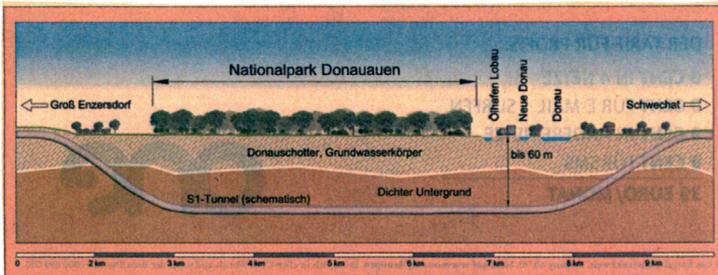
BVG Umwelt

Erweiterung Logistikzentrum Ennshafen

Aufgrund der enormen Nachfrage wird das bestehende Logistikzentrum Ennshafen an der Mündung der Enns in die Donau um zwei Gebäude erweitert.

Insgesamt stehen ab März 2007 rund 3.600 m² vermietbare Büroflächen zur Verfügung. Durch die neue Umfahrung B1-Wiener Bundesstraße verfügt das Logistikzentrum Ennshafen über eine direkte Anbindung an die Westautobahn. Auch der nördlich angrenzende Bezirk Perg und der Wirtschaftsraum Steyr können schnell erreicht werden.

(1)



Lobau-Tunnel

Die Serie erscheint mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Wien.

(2)

Um den Wasserhaushalt des Nationalparkgebiets abzusichern, liegt der Tunnel 20 Stockwerke unter der Erde.

60 Kilometer von Wien entfernt,



einer der besten High Tech-Standorte Europas überhaupt: Das ist St. Pölten in Niederösterreich.

ES GRÜNT SO GRÜN ?

(3)

Abb. 18 Es grünt so grün?, Centrope, österr. BVG-Umwelt. – Quellen: (1) und (3): Der Standard, EXPO REAL 2006, Okt. 06, pag. 116. – Wien; (2): Der Standard, 20.10.2006, pag. 8. – Wien

gefährlich gewordene **Folgelandschaften** können den neuerlichen Flächenverbrauch durch Verkehrserschließungen, durch neue Industrie- und Gewerbebezonen ausgleichen?

Gehen wir einem Szenario entgegen, in dem Landschaftsteile als Habitate für Wildtiere nur dann erhaltenswert erscheinen, **wenn die land-schaftsbezogenen Leistungen subventioniert werden?** Wer subventioniert dann wann, wo welche **Migrationsbewegungen** von Wildtieren und die aus den Wanderbewegungen entstehenden Schäden? Wem gehört der in Bayern erlegte ‚Problem‘-Bär Bruno? War der eiszeitliche Jäger Ötzi ein Südtiroler, ein Italiener oder doch ein Österreicher? Diese von den Medien hochgespielten, fast skurrilen Fragen zeigen, dass mangels heute unpopulärer Geschichtskennntnisse auch vergessen wurde, dass **Migrationen**, dass Wanderbewegungen, ein **allgemeines Lebensprinzip** sind. Der ‚homo sapiens‘ wanderte aus Afrika in das Gebiet des heutigen Europa ein. Die Arier wanderten vom Nordwesten über den Hindukusch in die Gebiete des heutigen Indien und stießen dort auf Ureinwohner, die Adivasi. ‚Adivasi‘ bedeutet ‚die, die als erste hier waren‘! (REITERER, 2002, pag. 52–55.) – Nicht jeder Zuwanderer aber wurde vertrieben, manche wurden mitgenommen und aus unterschiedlichen Gründen in Habitaten ausgesetzt, wo sie keine Feinde hatten und zu Landplagen wurden. (Abb. 19/ Zitate: ‚Umdenken‘, LÖNS 1913 & CARSON 1963) Denken wir etwa an das **Johanniskraut** (= Tüpfel-Hartheu): Die Pflanze stammt aus Europa und tauchte um 1739 in Pennsylvania auf. Um 1900 hatte sie bereits Kalifornien erreicht; um 1930 hatte sie schon 400 km² Weideland befallen; 1952 waren es 8300 km². Da das Johanniskraut in diesem Ökosystem nicht heimisch war, schadete es auch dem weidenden Vieh, das wunde Mäuler bekam. Folge: Kein gesundes Vieh, keine brauchbaren Weiden, Preisverfall der Grundstücke. In Europa, wo das Johanniskraut endemisch war, wurde es durch zwei Käferarten kurz gehalten. „Es war ein Ereignis von historischer Bedeutung, als im Jahr 1944 die ersten Sendungen dieser Käfer in den Vereinigten Staaten eintrafen, denn dies war der erste Versuch, in Nordamerika eine Pflanze mit einem pflanzenfressenden Insekt zu bekämpfen“. (CARSON, a.a.O., pag. 92) Im Jahr 1959 waren die Bestände des Johanniskrautes auf ein (!)

Prozent ihres früheren Umfangs reduziert. Und noch eines: Da eine **Kulturlandschaft** stets **Ausdruck von gesellschaftlichen Zuständen** ist und somit ein Spiegelbild von Machtverhältnissen, sollten wir besonders hellhörig sein, wenn die Vermarktung von Landschaften nach dem TINA-Prinzip – ‚There Is No Alternative‘ – erfolgt. (Dieses Prinzip war die Leitlinie von MARGARET HILDA THATCHER, ab 1992 Countess of Finchley, 1979–1989 Premierministerin von Großbritannien.) Halten wir dagegen, dass es eine Alternative gibt, und sie heißt: **Moderation**, also **Mäßigung**, eine **Strategie der Suffizienz**. Danach lautet die entscheidende Frage: Was und wie viel an zivilisatorischen Beeinträchtigungen ist noch akzeptabel? **Wie viel ist genug?** (Abb. 20 ‚Landschaften‘ & Zitate: einst wie jetzt?)

2.9. *Storytelling*, ‚turns‘ und Wertschätzung

Wer heutzutage die Vermarktung der Landschaft analysiert, wird unweigerlich auf ‚politereale Narrologen‘ stoßen, denn seit etlichen Jahren ist ‚storytelling‘ eine intensiv propagierte Methode der **Betriebswirtschaftslehre**. STEVE DENNING, ehemaliger Direktor der Weltbank, wird als ein Hauptvertreter jener Strategen zitiert, deren Lehren in dem Satz gipfeln: **‚Storytelling transforms the 21st century management.‘** Bei IBM und Microsoft, bei Mc Donalds und Disney, bei Nike und in der NASA und seit Präsident BILL CLINTON auch in der Politik werden nicht mehr die Vorzüge eines Produkts oder Projekts in beschreibender Weise vorgebracht, sondern dessen Erfolgsgeschichte wird möglichst dramaturgisch wirksam angepriesen. Die ‚Schlüsselstory‘ muss ans Herz rühren, damit der Emotionsquotient steigt. – Ob in der Landschaftsvermarktung, ob bei Verbreitung einer Lehrmeinung, der **‚narrative turn‘** wird zur obersten Maxime hochstilisiert. Die ‚stories‘ sollen einprägsam sein und deshalb mit Erlebnissen verknüpft werden, die bekannte Personen betreffen. Mit dem Bedeutungsträger oder mit der ‚supporting idea‘ soll man sich möglichst bedingungslos identifizieren können. Die Frage ist nur: Gab es derlei ‚turns‘ nicht immer schon, auch wenn sie derzeit als besonders

Umdenken!

HERMANN LÖNS 1913

Kurzsichtige Menschen, die nicht weiter sehen, als ihre Nase reicht, sind auf den großen Gedanken gekommen, die **Mückenplage** dadurch zu bekämpfen, daß man Öl auf die Gräben und Teiche gießt, so daß die Mückenbrut erstickten muß. Aber nicht alles, was sticht, entwickelt sich im Wasser, denn die Larven der Kriebelmücken, blinden Fliegen und Bremsen leben im Torfmoose und Mulm. Alles aber, was in den Gräben und Tümpeln lebt, die mit Öl begossen werden, muß sterben, die Kaulquappe wie die Molchlarve und alle die vielen Libellenlarven, die weiter nichts zu tun haben, als Mückenbrut zu vertilgen.

Es ist ein aberwitziger und kein kluger Gedanke, auf den der Mann gekommen ist, der den Ölkrieg gegen die Mücken predigte, und wahrscheinlich hat er seine Naturkenntnis aus trockenen Büchern gewonnen und nicht daher, wo einzig und allein wahre Kenntnis der Natur zu erringen ist, dort, wo die Wipfel rauschen und die Blumen blühen, wo die Welle klatscht und das Rohr raschelt [...]

Nutzen und Schaden, es sind zwei Begriffe, die die Natur nicht kennt; erst der Mensch hat sie ihr untergelegt, aber da jeder Mensch die Natur und ihre Wesen nur danach bemißt, wie es sein eigener Nutzen ihm zu fordern scheint, so stürzt er sich aus Trugschlüssen in Fehlurteile, vernichtet sinnlos die eine, rottet zwecklos eine andere Tierart aus, ohne zu bedenken, daß die Natur sich ganz von selber regelt. Er verfolgt den Eisvogel, der dem Fischzüchter die Schwimmkäferlarven fortfängt, und züchtet den Star, der Weingärten und Kirschbäume plündert, im Übermaße.

Er täte besser, nicht immer und überall den Vormund der Natur zu spielen; sie ist nicht so leicht zu übersehen, und was heute als schädlich erscheint, gilt morgen als nützlich. Die Libelle, die hier die Stichfliege und den Kohlweißling vertilgt, hat, als sie noch im Larvenzustande in der Seebucht lebte, die Brut der gemeinen Weißfische gefressen. Es sei ihr gegönnt; sie macht es dreimal wieder wett.

In: LÖNS, H. (1913, 4. Aufl. 1919): Wasserjungfern. Geschichten von Sommerboten und Sonnenkündern, pag. 112 f. – Leipzig.

RACHEL CARSON 1963.

Ungefähr seit dem Jahre 1945 sind über zweihundert neue chemische Ausgangsstoffe hergestellt worden; sie dienen dazu, Insekten, Unkraut, Nagetiere und andere Organismen zu vernichten, die in der modernen Sprache als »Schädlinge« bezeichnet werden; und diese Chemikalien werden unter ein paar tausend verschiedenen Handelsbezeichnungen verkauft.

Diese Spritz- und Sprühmittel, Pulver und sogenannten Aerosole – feinst verteilte Schwebstoffe als Rauch oder flüssig als Nebel – werden jetzt fast allgemein für Farmen, Gärten, Wälder und Wohnungen gebraucht. Es sind Chemikalien, die ohne Unterschied oder, wie man sagt, nicht selektiv wirken. Ihre Macht ist groß: Sie töten jedes Insekt, die »guten« wie die »schlechten«, sie lassen den Gesang der Vögel verstummen und lähmen die munteren Sprünge der Fische in den Flüssen. Sie überziehen die Blätter mit einem tödlichen Belag und halten sich lange im Erdreich – all dies, obwohl das Ziel, das sie treffen sollen, vielleicht nur in ein wenig Unkraut oder ein paar Insekten besteht. Kann irgend jemand wirklich glauben, es wäre möglich, die Oberfläche der Erde einem solchen Sperrfeuer von Giften auszusetzen, ohne sie für alles Leben unbrauchbar zu machen? Man sollte die Stoffe nicht Insektizide, Insektenvertilgungsmittel, sondern »Biozide«, Töter allen Lebens, nennen.

[...]

Die neue biologische Insektenbekämpfung verläßt sich nicht ausschließlich auf Gammastrahlung, Elektronik und andere Erzeugnisse des erfinderischen Menschengenies. Manche ihrer Methoden sind uralten Ursprungs und beruhen auf der Erkenntnis, daß Insekten gleich uns Menschen Krankheiten unterworfen sind. Bakterieninfektionen greifen in ihren Populationen um sich, wie in alten Zeiten die Pest unter den Menschen; unter dem Ansturm eines Virus siechen ihre Horden dahin. Daß Insekten erkranken können, wußte man schon vor der Zeit des Aristoteles; die Krankheiten des Seidenspinners wurden in Gedichten des Mittelalters besungen, und durch das Studium der Krankheiten gerade dieses Insekts begriff Pasteur zum ersten Mal die grundsätzlichen Zusammenhänge bei Infektionskrankheiten.

Insekten werden nicht nur von Viren und Bakterien bedrängt, sondern ebenso von Pilzen, Urtierchen, mikroskopischen Würmern und anderen Geschöpfen aus der unsichtbaren Welt winziger Lebewesen, die im großen und ganzen der Menschheit Vorteil bringen.

In: CARSON, R. (1. Aufl./engl. 1962; 1. Aufl./dt. 1963; dt. Jubiläumsaufl. 2007): Der stumme Frühling (Silent Spring), pag. 20 und 289. – München.

Landschaften



KARL BLECHEN, *Walzwerk; Neustadt-Eberswalde, um 1834.*

Eins und Alles

Und umzuschaffen das Geschaffne,
Damit sich's nicht zum Starren waffne,
Wirkt ewiges lebendiges Tun.

[...]

Es soll sich regen, schaffend handeln,
Erst sich gestalten, dann verwandeln;
Nur scheinbar steht's Momente still.

[...]

JOHANN W. GOETHE (1749–1832)

Quelle: (Bild) Katalog zur NÖ Landesausstellung „Magie der Industrie“, 1989, pag. 48; (Text) GOETHE, zit. nach: TRUNZ, E. (Hg., 15. Aufl. 1993), *Goethe Gedichte*, pag. 396. – München.



Photograph by Ruth Fremson/The New York Times

CHINAS FUTURE Rapid urbanization is swallowing up Chinese farmland along the Yellow River, top, and replacing it with „new cities“, like Zhengzhou, that put the river at risk of being sucked dry.

MONDAY, NOVEMBER 27. 2006

Es ist alles eitel

Du siehst, wohin du siehst, nur Eitelkeit auf Erden!
Was dieser heute baut, reißt jener morgen ein;
wo jetzund Städte stehn, wird eine Wiese sein,
auf der ein Schäferskind wird spielen mit den Herden.
[...]

ANDREAS GRYPHIUS (1616–1664)

Quelle: (Text) GRYPHIUS, zit. nach: CYSARZ, H. (Hg., 2. Aufl. 1968), *Deutsche Barock-Lyrik*, pag. 108. – Stuttgart. (= Reclam UB, Nr. 7804/05).

Abb. 20 *Landschaften & Zitate: einst wie jetzt?*

innovative Verhaltensregeln empfohlen werden? Ist der ‚**spatial turn**‘, die ‚Raum-Wende‘, von dem für den einzelnen noch überschaubaren ‚oikos‘ zu dem von der Einzelperson nicht mehr beeinflussbaren globalisierten **Lebens-Raum** tatsächlich eine Wende oder nur ein belastendes Parallelgeschehen?

Was ändert sich durch den beschworenen ‚**topographical turn**‘, die Wende in der **Landschaftsbeschreibung** (gr. topos = Ort; gr. gráphein = schreiben, beschreiben)? Ist die Wertschätzung eine andere, seit von Umwelt und Ökosystemen und Habitaten gesprochen wird – und nicht mehr von Heimat, von Gegenden, von vertrauten Gefilden? Wie ist es zu bewerten, wenn heutzutage Sonderwirtschaftszonen als ‚regions of excellence‘ bezeichnet werden? Wenn Landschaften

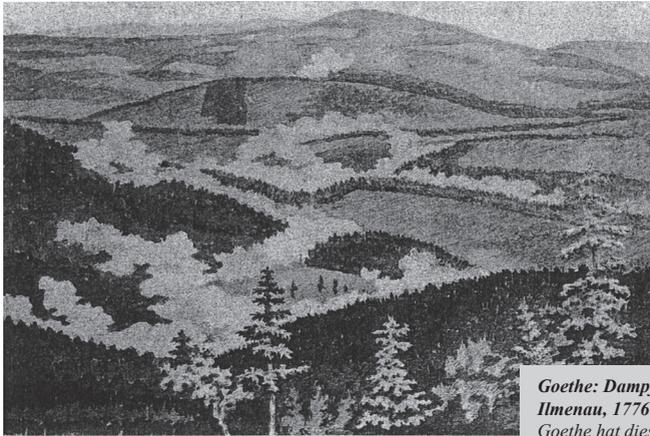
Kulturgüter sind und als solche sinnstiftend wirken, dann hat sich die Bewertung der Landschaftszonen zugunsten kapitalwirtschaftlich dominanter Gesellschaftsgruppen verschoben. Aber welche ideologischen Verschiebungen haben hier stattgefunden?

Mehr denn je hängt die kulturspezifische Bewertung der Landschaft davon ab, welche **Nutzungsansprüche** geltend gemacht werden. Einige entscheidende **Bewertungskriterien** sind:

- der Grad der räumlichen Einheitlichkeit (agrarische, industrielle, urbane Gebiete);
- die Nutzungsformen der biotischen Systeme (Intensivierung, Extensivierung);
- die materielle Ausstattung (Verteilung der Siedlungsflächen; Qualität und Quantität der Infrastruktur);

- die Menge des Gefahrenpotentials der Stoffströme (Gütertransporte; Entsorgungsaktivitäten);
- die gesetzliche Absicherung von Schutzzonen;
- die Reste von idealtypischen Landschaftsteilen für den Tourismus (inklusive des oft nur mehr showmäßig inszenierten Kulturerbes).

Daran schließt sich unweigerlich die Frage, was denn nun die **Schönheit** einer Landschaft ausmacht (Abb. 21a/Goethes Zeichnungen; Abb. 21b/Tradition-Innovation). Dass es im Auge des Betrachters liegt, was er wie wahrnimmt und dann als **schön** bezeichnet, das wusste man schon im antiken Griechenland. Gefallen und Missfallen sind zutiefst individuelle Maßstäbe.

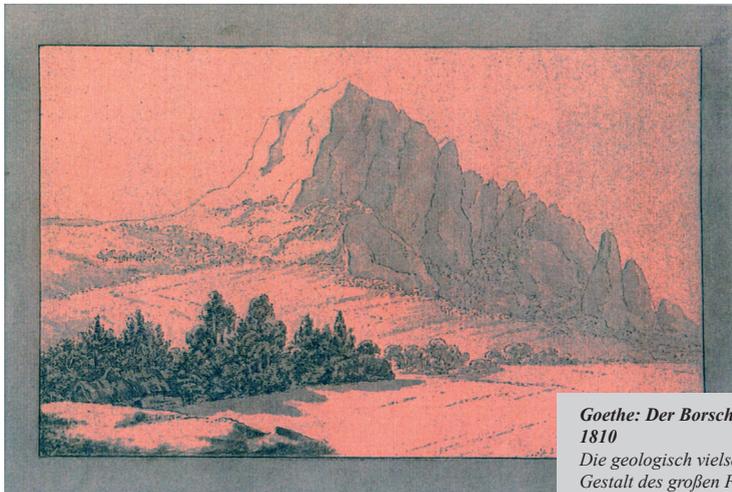


Goethe: Dampfende Täler bei Ilmenau, 1776

Goethe hat dieses vom Kickelhahn aufgenommene Panorama als besonders gelungenes Blatt empfunden, das seine ganze persönliche Begegnung mit der Landwirtschaft ausdrückte.

Quelle: BERGMANN, G. (1998):
Goethe – Der Zeichner und Maler. Ein Portrait, pag. 41.
– München.

*»Der Herzog geht auf Hirsche,
ich auf Landschaften aus«*



Goethe: Der Borschen bei Bilin, 1810

Die geologisch vielschichtige Gestalt des großen Felsens in der Nähe von Teplitz hat den Naturwissenschaftler und Zeichner gleichermaßen gereizt.

Quelle: a.a.O., pag. 163.



GOETHE: *Thüringer Bauernhäuser, um 1780*

Quelle: BERGMANN, G. (1998): Goethe – Der Zeichner und Maler. Ein Portrait, pag. 43. – München.

Tradition. Innovation.

Es gewährt ein schönes, befriedigendes Bewußtsein, mit aller Innigkeit der Gefühle an einer Heimath zu hängen, sie ganz zu durchforschen, zu erkennen, ihre Vorzüge an das Licht zu ziehen, im Buche ihrer Vergangenheit zu lesen, ihre Gegenwart zu würdigen, und ihrer Zukunft Glück zu verkündigen. Solche Liebe zum Heimathlande ist ja eine so naturgemäße, und namentlich ist sie dem deutschen Volkscharakter ganz entsprechend. [...] Dann erst, wenn Vaterlandsliebe in einem **heimathlichen Boden** wurzelte und erstarkte, vermag sie zum Baum zu erwachsen, der seine Zweige über ein großes Gesamtvaterland ausbreitet.

Quelle: BEHSCHNITT, W. (2002): Die Entdeckung der Regionen im Zeichen des nationalen Denkens. – In: Jahrbuch für finnisch-deutsche Literaturbeziehungen, Nr. 34, pag. 23–40 (Zit.: pag. 27). – Helsinki, Helsingfors.

So schreibt LUDWIG BECHSTEIN, der Autor der Sektion Thüringen in der Reihe *Das malerische und romantische Deutschland*. Das Zitat entstammt einer weiteren Landesbeschreibung, die er **1843** unter dem Titel **Thüringen in der Gegenwart** verfaßte, und zwar „zur tausendjährigen Jubelfeier des deutschen Reichs und zum ersten großen Thüringer Sängerbundes-Feste“, also zu einer nationalpatriotischen Veranstaltung. In BECHSTEINS Baum-Metapher wird deutlich, wie organisch und bruchlos das Verhältnis von Region und Nation in den Jahren um 1840 verstanden werden konnte.

Abb. 21b Tradition – Innovation

Gerade deswegen werden immer wieder einige Leitgrößen bestimmend, wie z.B.

- * die weitestgehende Ungestörtheit durch zivilisatorisch-technische Elemente;
- * das Vorhandensein von Gewässern mit natürlichen oder renaturierten Uferbereichen;
- * halboffener Bewuchs mit Schatten spendenden Sträuchern und/oder Bäumen;
- * geländeadäquate Übergangs- und Randzonen;
- * Wege mit Windungen, die der ursprünglichen Bodenstruktur angepasst sind;
- * Aussichtspunkte und ‚moral landmarks‘, d.h. kulturhistorisch bedeutsame Örtlichkeiten mit Symbolen, wie etwa einem alten Wegkreuz oder einem Bildstock.

Diese **ästhetisch gefärbten Leitgrößen** sind jedoch in den meisten heutigen Kulturlandschaften nicht (!) mit der eingeforderten **größtmöglichen Biodiversität** eines ländlichen Raumes deckungsgleich zu bringen.

Warum? – Die in der UN-Konferenz von Rio 1992 festgeschriebene Biodiversität umfasst drei Systeme, und zwar

- * die **Diversität innerhalb der Arten** (= genetische Vielfalt),
- * die **Diversität der Arten** (= Vielfalt an Arten in einem Ökosystem),
- * die **Diversität der Ökosysteme als Ganzes** zu Land und im Wasser.

Wenn nun nur mehr jene Gebiete als **landschaftlich schön** empfunden würden, wo sich noch die größtmögliche Vielfalt des Lebens gemäß den oben genannten drei Systemen finden lässt, dann würde das die Beschränkung des ‚Schönheitszertifikats‘ auf einige hundert Gebiete weltweit bedeuten. Ob Naturschutzorganisationen wie WWF, ‚Wildlife Conservation Society‘ oder ‚Conservation International‘ diese Gebiete als ‚**Ökoregionen**‘, als ‚**Last of Wild Regions**‘ oder als ‚**Biodiversity Hotspots**‘ bezeichnen, dürfte dann wohl nicht mehr wesentlich sein (vgl. STREIT, a.a.O., pag. 78 f.).

Wie jetzt erkennbar, ist bei der **ästhetischen Bewertung einer Landschaft** deren de facto Ursprünglichkeit, d.h. deren relative Unberührtheit, der am wenigstens brauchbare Maßstab. Wäre dem nicht so, gäbe es zweifelsfreie Antworten auf die folgenden Fragen:

- * Wie ländlich sind heutzutage Landschaften?
- * Wie ländlich sind heute die meisten Landbewohner?
- * Wie ‚sanft‘ oder wie ‚hart‘ wirkt der Öko-Tourismus auf die Landschaften ein?
- * Für wen – Mensch, Tier und Pflanze – sind ländliche Landschaften noch Wohn-Landschaften?

2.10. Ländliche Landschaft und Psychohygiene

In einem lyrischen Text von FRIEDRICH SCHILLER (‚Der Spaziergang‘, entstanden 1795) finden wir die **ländliche Landschaft** und das **Landvolk** hintergündig charakterisiert. Und wir entdecken in demselben Gedicht einen poetisch formulierten Beleg dafür, wie im 18. Jahrhundert globalisierter Warenhandel funktionierte. Auch verweist SCHILLER in diesen Versen deutlich auf die Gefahren, die virulent werden, wenn der Mensch sich „von der heil‘gen Natur“ losreißt. Und die abschließenden Verszeilen klingen wie eine frühe Formulierung des heutzutage viel beschworenen Generationenvertrags (Abb. 22/Zitat: Gedicht).

Um den transdisziplinären Weg zu festigen, wäre es noch günstig, daran zu erinnern, dass schon der Kunst- und Kulturhistoriker JAKOB BURCKHARDT (1818–1897) in seiner epochalen Arbeit zur Kultur der Renaissance in Italien nachwies,

dass es am Beginn des Humanismus die Italiener waren, „welche die **Gestalt der Landschaft** als etwas mehr oder weniger Schönes wahrgenommen und genossen haben“ (BURCKHARDT, a.a.O., pag. 218). BURCKHARDT verweist u.a. auf Stellen in der „Divina Commedia“ von DANTE ALIGHIERI (1265–1321), wo beschrieben wird, wie – nur um den Fernblick zu genießen, was für jene Zeit unüblich war – ein Berg bestiegen wird. Weiters zitiert BURCKHARDT Landschaftsschilderungen im Werk des FRANCESCO PETRARCA (1304–1374), z.B. im 6. Gesang des Hexameterrepos „Africa“. PETRARCAS Schilderung (im Sendschreiben an G. Colonna) von der Besteigung des Mont Ventoux, die er gemeinsam mit seinem Bruder vornahm, gilt als die erste Landschaftsbeschreibung aus dem Blickwinkel eines ‚Berg(be)steigers‘ (Abb. 23/Zitate: DANTE, PETRARCA). – Dass AENEA SILVIO DE‘ PICCOLOMINI (1405–1464; 1443–1455 als Sekretär am Hof Friedrich III. in Wien; als Papst führte er den Namen PIUS II.) seine Bergwanderungen detailliert schilderte, darf nicht unerwähnt bleiben. „Den Gipfel seines **landschaftlichen Schwelgens** bildet sein Aufenthalt auf dem Monte Amata im Sommer 1462, als Pest und Gluthitze die Tieflande schrecklich machten. In der halben Höhe des Berges, in dem alten langobardischen Kloster San Salvatore, schlug er mit der Kurie sein Quartier auf [...]“ (BURCKHARDT, a.a.O., pag. 223) Für die Arbeitsgespräche an den Wochentagen wurden jedesmal neue schattige Plätze gesucht. „Dabei geschah es wohl, dass die Hunde einen **gewaltigen Hirsch** aus seinem nahen Lager aufjagten [...]. Kurialen, die sich auf der Jagd abwärts wagten, fanden unten die Hitze unleidlich und alles verbrannt [...]“ (BURCKHARDT, a.a.O., pag. 224)

Wie wir am letztgenannten literarischen Beleg erkennen, sind klein- und großräumige klimatische Veränderungen von Habitaten nichts Neues. Weltweite **Klimaveränderungen**, wie wir sie derzeit miterleben, sind jedoch ein Novum, weil diese anthropogen gesteuert sind. Wer sich wann und wo – ob Wildtier oder Mensch – in Zukunft unter Schatten spendende Gewächse flüchten können, das hängt nicht zuletzt von der **Waldpolitik** der FAO (= UN-Food and Agricultural Organization) ab, die eine der einflussreichsten Gruppierungen auf dem ‚Minenfeld‘ der internationalen Wald-

FRIEDRICH SCHILLER**Der Spaziergang**

[...]

Frei empfängt mich die Wiese mit weithin verbreitetem
Teppich,

Durch ihr freundliches Grün schlingt sich der ländliche
Pfad,

[...]

In des Waldes Geheimnis entflieht mir auf einmal die
Landschaft,

Und ein schlängelnder Pfad leitet mich steigend empor.
Nur verstohlen durchdringt der Zweige laubiges Gitter
Sparsames Licht, und es blickt lachend das Blaue herein.
Aber plötzlich zerreißt der Flor. Der geöffnete Wald gibt
Überraschend des Tags blendendem Glanz mich zurück.
Unabsehbar ergießt sich vor meinen Blicken die Ferne,
Und ein blaues Gebirg endigt im Dufte die Welt..

[...]

Jene Linien, sieh! die des Landmanns Eigentum scheiden,
In den Teppich der Flur hat sie Demeter gewirkt.

[...]

Nachbarlich wohnt der Mensch noch mit dem Acker
zusammen,

Seine Felder umruhn friedlich sein ländliches Dach,
Traulich rankt sich die Reb' empor an dem niedrigen
Fenster,

Einen umarmenden Zweig schlingt um die Hütte der
Baum,

Glückliches Volk der Gefilde! Noch nicht zur Freiheit
erwacht,

Teilst du mit deiner Flur fröhlich das enge Gesetz.
Deine Wünsche beschränkt der Ernten ruhiger Kreislauf,
Wie dein Tagewerk, gleich, windet dein Leben sich ab!

[...]

Fern auf der Reede ruft der Pilot, es warten die Flotten,
Die in der Fremdlinge Land tragen den heimischen Fleiß,
Andre ziehn frohlockend dort ein, mit den Gaben der
Ferne,

Hoch von dem ragenden Mast wehet der festliche Kranz.
Siehe da wimmeln die Märkte, der Kran von fröhlichem
Leben,

Seltsamer Sprachen Gewirr braust in das wundernde Ohr.
Auf den Stapel schüttet die Ernten der Erde der Kaufmann,
Was dem glühenden Strahl Afrikas Boden gebiert,
Was Arabien kocht, was die äußerste Thule bereitet,
Hoch mit erfreuendem Gut füllt Amalthea das Horn.

[...]

Aber im stillen Gemach entwirft bedeutende Zirkel
Sinnend der Weise, beschleicht forschend den schaffenden
Geist,

Prüft der Stoffe Gewalt, der Magnete Hassen und Lieben,
Folgt durch die Lüfte dem Klang, folgt durch den Äther
dem Strahl,

Sucht das vertraute Gesetz in des Zufalls grausenden
Wundern,

Sucht den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht.
Körper und Stimme leiht die Schrift dem stummen
Gedanken,

Durch der Jahrhunderte Strom trägt ihn das redende Blatt.

[...]

Seine Fesseln zerbricht der Mensch. Der Beglückte!
Zerriss er

Mit den Fesseln der Furcht nur nicht den Zügel der Scham!
Freiheit ruft die Vernunft, Freiheit die wilde Begierde,
Von der heil'gen Natur ringen sie lüstern sich los.

[...]

Aus dem Gespräche verschwindet die Wahrheit, Glauben
und Treue

Aus dem Leben, es lügt selbst auf der Lippe der Schwur.

[...]

Kaum gibt wahres Gefühl noch durch Verstummen sich
kund.

[...]

Aber wo bin ich? Es birgt sich der Pfad. Abschüssige
Gründe

Hemmen mit gähnender Kluft hinter mir, vor mir den
Schritt.

Hinter mir blieb der Gärten, der Hecken vertraute
Begleitung,

Hinter mir jegliche Spur menschlicher Hände zurück.
Nur die Stoffe seh ich getürmt, aus welchen das Leben
Keimet, der rohe Basalt hofft auf die bildende Hand,
Brausend stürzt der Gießbach herab durch die Rinne des
Felsen

Unter den Wurzeln des Baums bricht er entrüstet sich
Bahn.

Wild ist es hier und schauerlich öd. Im einsamen Luftraum
Hängt nur der Adler, und knüpft an das Gewölke die Welt.
Hoch herauf bis zu mir trägt keines Windes Gefieder
Den verlorenen Schall menschlicher Mühen und Lust.
Bin ich wirklich allein? In deinen Armen, an deinem
Herzen wieder, Natur, ach!

[...]

Reiner nehm ich mein Leben von deinem reinen Altare,
Nehme den fröhlichen Mut hoffender Jugend zurück!
Ewig wechselt der Wille den Zweck und die Regel, in
ewig

Wiederholter Gestalt wälzen die Taten sich um.
Aber jugendlich immer, in immer veränderter Schöne
Ehrst du, fromme Natur, züchtig das alte Gesetz,

[...]

Unter demselben Blau, über dem nämlichen Grün
Wandeln die nahen und wandeln vereint die fernen
Geschlechter,

Und die Sonne Homers, siehe! sie lächelt auch uns.

Anm.: entstanden Aug./Sept. 1795,
Erstdruck 1795 in „Die Horen“

Naturliebhaber

FRANCESCO PETRARCA (1304–1374)

FRANCISCUS PETRARCA

FRANCISCO DIONYSIO

A BURGO SANCTI SEPULCHRI, S.P.D.

DE SUO IN MONTEM VENTOSUM ASCENSU

FRANCESCO PETRARCA

SENDSCHREIBEN AN DEN KARDINAL

GIOVANNI COLONNA, DIE BESTEIGUNG

DES MONT VENTOUX BETREFFEND

Altissimum regionis huius montem, quem non immerito Ventosum vocant, hodierno die, sola videnti insignem loci altitudinem cupiditate ductus, ascendi. Multis hoc annis in animo fuerat. Ab infantia enim his in locis, ut nosti, fato res hominum versante, versatus sum. Mons autem hic, late undique conspectus, fere semper in oculis est.

[...]

Quid putas? Tandem ad domestica vertor auxilia; germanoque meo unico minori natu, quem probe nosti rem aperio. Nil poterat lætius audire, gratulatus, quod apud me amici sumul ac fratris teneat locum. Statuta die, digressi domo, Malancenam venimus ad vesperam; locus est in radicibus montis versus in boream. Illic unum diem morati, hodie tandem cum singulis famulis montem ascendimus non sine multa difficultate. Est enim prærupta et pæne inaccessibleis saxosæ telluris moles. Sed bene a poeta dictum est: *labor omnia vincit improbus*. Dies longa, blandus aer, animorum vigor, corporum robur ac dexteritas, et si qua sunt eiusmodi, intuitibus aderant. Sola nobis obstabat natura loci.

[...]

Vix

dum collem illum reliqueramus, et ecce prioris anfractus oblitus iterum ad inferiora dejecior, atque iterum peragratis vallibus, dum viarum facilem longitudinem sector, in longam difficultatem incido. Differebam nempe ascendendi molestiam; sed ingenio humano rerum natura non tollitur, nec fieri potest ut corporeo aliquid ad alta descendendo perveniat. Quid multa? Non sine fratris risu hoc indignanti mihi ter aut amplius inter paucas horas contigit. Sic sæpe delusus quadam in valle consedi.

Den höchsten Berg unserer Gegend, der nicht unverdienterweise der windige (ventosus) genannt wird, habe ich gestern bestiegen, lediglich aus Verlangen, die namhafte Höhe des Ortes kennen zu lernen. Seit langen Jahren lag mir diese Wanderung im Sinn; denn von Jugend an bin ich in diesen Gegenden, wie du weißt, vom Schicksal, das die Dinge des Menschen umtreibt, umhergetrieben worden.

[...]

Kurz und gut, endlich warb ich häusliche Hilfstruppen und eröffnete meinem jüngeren Bruder, den du wohl kennst, die Sache. Dem konnte nichts fröhlicher kommen; er wünschte sich Glück, zugleich Bruders und Freundes Stelle bei mir einzunehmen.

Am bestimmten Tag zogen wir von Hause ab und kamen gegen Abend nach Maloncenes (Malausana). Dieser Ort liegt an den Abhängen des Berges gegen Norden; dort verweilten wir einen Tag, und heute endlich bestiegen wir mit etlichen dienenden Leuten den Berg, nicht ohne große Schwierigkeit, denn er ist eine steile und kaum zugängliche Masse felsigen Terrains. Aber der Dichter sagt: *labor omnia vincit improbus*. Der Tag war lang, die Luft mild, die Gemüter waren entschlossen, die Körper stark und geübt im Marschieren; nur die Natur des Ortes schuf uns Hindernisse.

[...] indem

ich etliche Täler durchwandelt und die leichten langen Wege einhielt, bereitete ich mir selber große Schwierigkeit, denn ich schob die Mühsal des Emporsteigens zwar hinaus, aber durch des Menschen Ingenium wird die Natur der Dinge nicht verändert, und niemals wird es möglich werden, daß einer durch Abwärtssteigen in die Höhe gelange.

Kurz; nicht ohne Lachen meines Bruders stieß mir solches während weniger Stunden drei- oder mehrmal zu. Solcherweise oft getäuscht, machte ich in einem Tale halt.

[...]

Naturliebhaber

DANTE ALIGHIERI (1265–1321): Divina Commedia

*Der Weg auf den Läuterungsberg ist begleitet
von vielen zarten und prächtigen Naturbildern.*

Purgatorio XVII, 1–9

Ricorditi, lector, se mai nell'alpe
ti colse nebbia per la qual vedessi
non altrimenti che per pelle talpe,
come, quando i vapori umidi e spessi
a diradar cominciansi, la spera
del sol debilmente entra per essi;
e fia la tua imagine leggiera
in giugnere a veder com'io rividi
lo sole in pria, che già nel corcar era.

Gedenk, o Leser, wenn dich in den Alpen
Ein Nebel überkam, durch den du sahest
Nicht anders als durch seine Haut ein Maulwurf;
Wie wenn die dichten, feuchten Nebelschwaden
Sich zu zerstreuen beginnen und die Scheibe
Der Sonne allmählich sie durchdringet;
Dann wird es deinem Geiste leicht gelingen,
Dir vorzustellen, wie ich dort erblickte
Die Sonne wieder, schon im Untergehen.

Abb. 23a DANTE ALIGHIERI

politik ist. Eine konzertierte Koordinierung des Waldmanagements auf Basis der **UN Convention on Biological Diversity / CBD** und des **Waldprogramms der FAO** kann ohne den politischen Willen der Vertragsparteien nicht zustande kommen. Deshalb fehlt bis heute eine für alle rechtlich verbindliche Regelung in Form eines Rahmenabkommens.

Natürlich änderte sich der **Bewuchs der Kulturlandschaften** im Laufe der Epochen immer wieder: Zum Beispiel waren in Deutschland der Harz und der Taunus vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert ziemlich kahl. Andererseits gab es im heutigen Karstgebiet (Slovenien/Kroatien) einst dichte Eichen- und Kiefernwälder. Schlägerungen für Schiffbau sowie für Berg- und Hüttenwesen veränderten die Landschaften total. Anders wirkt es sich aus, dass in den letzten Jahrzehnten immer weniger Almen bestoßen (bewirtschaftet) werden: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es z.B. um den Königsee in Bayern noch 35 bewirtschaftete Almen (GÜNTHER SCHWAB, a.a.O., pag. 162).

Waldbauliche Betriebsformen ändern sich; **Waldpflege** und **Walderschließung** variieren je nach Nutzungsinteressen. In Summe aber stimmt es noch heute, was GÜNTHER SCHWAB vor einem Menschenalter niederschrieb: Wo der Wald den Lebens- und somit den Kulturraum über Generationen prägte, dort geht der wirklich einheimische Mensch seelisch zugrunde, wenn der Wald vernichtet wird.

GÜNTHER SCHWAB (1904–2006) war ein ebenso charismatischer früher „Ökoprophet“ im positiv-vernünftigen Sinn, wie es RACHEL CARSON (1907–1964) und ALDO LEOPOLD (1887–1948) waren (vgl. REITERER, 2001, pag. 95, 138, 150). Auch wenn diese drei bedeutenden frühen Ökomahter das Ausmaß der heutigen Landschaftszerstörung nicht im Detail erahnen konnten, so finden sich in ihren Werken zahlreiche Stellen von geradezu seherischer Kraft, was die **kulturökologische Wichtigkeit der Sicherung von Schlüsselhabitaten** für Mensch, Fauna und Flora anlangt. (Abb. 24/Collage: „Vielfalt der Kulturlandschaft“)

Lassen wir nochmals den österreichischen Forstmann und Jäger GÜNTHER SCHWAB zu Wort kommen: „[...] **die Landschaft** ist nicht nur für Kartoffel und Korn da. Sie ist ein Element des menschlichen Gemüts. Durch die Beseitigung der Feldgehölze ist der **Raum** zur Fläche reduziert worden. Die Landschaft [...] ist flach geworden wie das Seelenleben der Menschheit. Kranke, verräudete, **vom Menschen geschändete Landschaft wirkt psychohygienisch auf den Menschen zurück.**“ (SCHWAB, a.a.O., pag. 213) Deshalb: **Jeder** auch noch so kleine **Landschaftsteil**, der für die Erhaltung von kulturökologisch sinnvollen Beständen von Wildtieren und für Anbauflächen von nicht (!) genmanipulierten Pflanzen gerettet wird, ist ein **„Cultural Landscape of Universal Value“**, auch ohne Zertifikat durch die UNESCO!



Abb. 24 Collage: Vielfalt der Kulturlandschaft – Idee & Ausführung: MONIKA E. REITERER

Danksagung

Zu Dank verpflichtet ist die Autorin den Herrn o. Univ.-Prof. Dr. et Dr. h. c. WOLFGANG MANTL, Wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Ordinarius für Verfassungsrecht und Politikwissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz, sowie Ass.-Prof. Dr. ARMIN STOLZ, Leiter des Kompetenzzentrums für Kunst- und Kulturrecht an der Karl-Franzens Universität Graz (E-Mail: kunstrecht@uni-graz.at), für die rechtswissenschaftlichen Informationen, die zu weiterführenden Betrachtungen Anlass waren.

Für die Möglichkeit, über die kulturökologische Interpretationsform vor der GWJF zu referieren sowie die Gesamtanalyse in den ‚Beiträgen‘ zu veröffentlichen, geht mein besonderer Dank an den 1. Vorsitzenden der GWJF, Herrn Prof. Dr. MICHAEL STUBBE. Durch sein wohlwollendes Interesse an transdisziplinären Ansätzen können immer wieder ‚geistige Grünbrücken‘ zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen Communities errichtet werden.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit präsentiert die kulturökologische Vorgehensweise als erklärende respektive als deutende Mediation. Die Landschaft wird als temporärer und lokaler Raum der Lebensgestaltung kritisch hinterfragt. Die Anpassung der Identitäten an globalisierte Wirtschaftstrends wird der These einer ökosozialen Marktwirtschaft beziehungsweise einer Suffizienzstrategie gegenübergestellt.

Summary

The article in hand offers a cultural-ecological approach as explanatory mediation. Landscape as temporary and localized area of conducting one's life is being critically scrutinized. The adaption of identities to globalized economic trends is confronted with the theory of an eco-social market economy or strategy of sufficiency.

Literatur

- ATLAS ZUR GLOBALISIERUNG. – Siehe: *Le Monde Diplomatique*.
- BARGATZKY, T. (1986): Einführung in die Kulturökologie. – Berlin.
- BATESON, G. (engl. OA 1972: *Ecology of Mind*; dt. 1981/85): *Ökologie des Geistes*. – Frankfurt am Main.
- BATESON, G. (engl. OA 1979: *Mind and Nature*; dt. 1982/1987): *Geist und Natur. Eine notwendige Einheit*. – Frankfurt am Main.
- BECK, U. (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. – Frankfurt am Main.
- BECK, U. (1988): *Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit*. – Frankfurt am Main.
- BEHSCHNITT, W. (2002): Die Entdeckung der Regionen im Zeichen des nationalen Denkens. – *Jahrbuch für finnisch-deutsche Literaturbeziehungen*, pag. 23–40. – Helsinki-Helsingfors.
- BLOCH, E. (6. Aufl. 1979): *Das Prinzip Hoffnung*. – Frankfurt am Main.
- BLUME, G. (2006): Mit dem Knüppel gegen die Bauern. – *Die Zeit*, 9. März, 11: 13. – Hamburg.
- BRADFORD DE-LONG, J. (2006): Friedman hat Keynes ergänzt. – *Die Presse*, 30. Nov., pag. 33. – Wien.
- BREIHOZL, J. (2006): Wunder an der Waterkant. *Hamburger Hafen*. – *Rheinischer Merkur* 48: 13. – Bonn.
- BUNDESVERBAND BODEN (Hg., 2006): *Bodenschutz (= Organ des BVB, 11. Jg., Heft 1)* – Berlin.
- BURCKHARDT, J. (1. Aufl. 1860 / 13. Aufl. 1922 = Neudruck d. Urausg.): *Die Kultur der Renaissance in Italien*. – Stuttgart.
- CAPRA, F. (engl. OA, 1982: *Turning Point*; akt. dt. Ausg. 1991): *Wendezeit. Bausteine für ein neues Weltbild*. – München.
- CARSON, R. (engl. OA 1962: *Silent Spring* / dt. Jubiläumsausg. 2007): *Der stumme Frühling*. – München.
- CERHA, B. (2006): Alles versinkt in den Fluten. – *Türkei*. – *Rheinischer Merkur* 33: 5. – Bonn.
- CYSARZ, H. (Hg., 2. Aufl. 1968): *Deutsche Barock-Lyrik*. – Stuttgart.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (Hg., 1986): *Frühe Zeugnisse. Die Alpenbegeisterung (= Alpine Klassiker, Bd. 5)*. – München.
- DILTHEY, WH. (1986; hg. und eingel. von M. MARQUARDT): *Aufsätze zur Philosophie*. – Berlin.
- DORMAEL, A. van (1978): *Bretton Woods. Birth of a Monetary System*. – London.
- EICHELMANN, U. (2007): Drei Fragen an den Wasserexperten des WWF. – *Kleine Zeitung*, 8. April: 12. – Graz.
- FEYERABEND, P. (1975): *Against Method*. – Thedford.
- FEYERABEND, P. (veränd. Aufl., 1980): *Erkenntnis für freie Menschen*. – Frankfurt am Main.
- FISCHER, H.R.; WEBER, G. (Hg., 1999): *Individuum und System*. – Frankfurt am Main.
- FISCHLER, F. (2006): *Globalisierung gestalten*. – *Die Furche* 44, 2. Nov.: 24. – Wien.
- FROMM, E. (1. dt. Aufl. 1976/22. Aufl. 1993): *Haben oder Sein*. – München.
- GEORGE, S. (2007): *Zurück zu Keynes in die Zukunft*. – *Le Monde Diplomatique*, dt. Ausg., 12. Jg., I: 18 f. – Berlin.
- GERE, R. (2006): *Schienen ins Verderben*. – *Der Standard*, 23./24. Sept., pag. 47. – Wien.
- GÖSSINGER, A.; MEIHL, TH. (2007): *Vom Konstrukt zur Wirklichkeit. Die Europaregion Centropo*. – *Die Furche* – extra, 4. Jänner. – Wien.
- GOETHE, J.W. von (siehe: TRUNZ, E.)
- GRICHNIK, D. (2006): *Die Opportunity Map der internationalen Entrepreneurshipforschung: Zum Kern des interdisziplinären Forschungsprogramms*. – *Zeitschrift für Betriebswirtschaft / ZfB*, 76 (12): 1303–1333. – Wiesbaden.
- GRYPHIUS, A. (siehe: CYSARZ, H.)
- HAUFF, V. (Hg., 1987): *Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*. – Greven.
- HEIDBRINK, L.; WELZER, H. (Hg., 2007): *Das Ende der Bescheidenheit. Zur Verbesserung der Geistes- und Kulturwissenschaften*. – München.
- HEDIN, S. (OA 1934: *Erövringstag i Tibet*; dt. 1940): *Eroberungszüge in Tibet*. – Leipzig.
- HILLER, P.; KRÜCKEN, G. (Hg., 1997): *Risiko und Regulierung. Soziologische Beiträge zu Technikkontrolle und präventiver Umweltpolitik*. – Frankfurt am Main.
- HIRSCH, E.; O'HANLON, M. (Hg., 1995): *The Anthropology of Landscape. Perspectives on Place and Space*. – Oxford.
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (Hg., 2006): *Erhaltung und Gestaltung von Wildlebensräumen (= Bericht über die 12. Österr. Jägertagung)*. – Irnding.
- HOFMANN, K. (2006): *Flughafen mit knapper Kapazität. Thailands neuer Großflughafen*. – *Der Standard*, 29. Sept., pag. 24. – Wien.
- HORSTKOTTE, H. (2007): *Dem Alltag die Stirn bieten. Wissenschaftsjahr 2007*. – *Rhein. Merkur* 1: 22. – Bonn.
- HUBATSCH, H.-D. (2005): *Neues Leben nach der Kohle. Bergbaufolgelandschaft Grünhaus*. – *Unsere Jagd* (10): 34–37. – Berlin.
- KERSTEN, B. (Hg., 2005): *Praxisfelder der Wahrnehmungspsychologie. (Reihe: Psychologische Lehrtexte)*. – Bern.
- Kommission für Ökologie der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg., 1990): *Zustand und Gefährdung des Bergwaldes*. – Hamburg-Berlin.
- Landwirtschaftskammer Steiermark (2006): *Arbeitsprogramm 2006 bis 2011. Tätigkeitsschwerpunkte der nächsten Funktionsperiode*. – Graz.
- LE MONDE DIPLOMATIQUE (Hg.; dt. Ausg. 2006): *Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt*. – Berlin.
- LÖNS, H. (1913; 4. Aufl. 1919): *Wasserjungfern. Geschichten von Sommerboten und Sonnenkündern*. – Leipzig.
- LOHMEYER, M. (2006): *Wien exportiert Umwelt-Know-How*. – *Die Presse*, 28. Nov., pag. 14. – Wien.
- LUHMANN, N. (1981): *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. – München.
- LUHMANN, N. (1986): *Ökologische Kommunikation*. – Op-laden.
- LUHMANN, N. (1991): *Soziologie des Risikos*. – Berlin-New York.

- LUHMANN, N. (1997): Grenzwerte der ökologischen Politik. Eine Form von Risikomanagement. – In: HILLER, P. et al., a.a.O., pag. 195–221.
- MAZNEVSKI, M.L.; ATHANASSIOU, N.A. (2006): A New Direction for Global Teams Research. – In: *mir / Management International Review*; vol. 46 (6): 631–645. – Wiedbaden.
- MEADOWS, D.L.; MEADOWS, D.H.; RANDERS, J. (1992): Die neuen Grenzen des Wachstums. Die Lage der Menschheit: Bedrohung und Zukunftschancen. – Stuttgart.
- MEADOWS, D.H.; RANDERS, J.; MEADOWS, D.L. (2006): Grenzen des Wachstums. Das 30-Jahre-Update. – Stuttgart.
- MESSNER, R. (2002): Rettet die Alpen. Berg Heil – heile Berge? – München.
- MONBIOT, G. (2003): *The Age of Consent*. – London.
- NAESS, A. (1989): *Ecology, Community and Lifestyle. Outline of an Ecosophy*. – Cambridge.
- Oberösterreichische Umweltakademie beim Amt der oberösterreich. Landesregierung (Hg., 1997): *Wo i leb ... Kulturlandschaften in Österreich (= Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Stadtmuseum Linz-Nordico)*. – Linz.
- Ökosoziales Forum Österreich (Hg., 2006): *agrarisches rundschaue. Zeitschrift für Agrar- und Wirtschaftspolitik mit Agrar- und Umweltrecht*. – Heft 1/April; Heft 2/Juni. – Wien.
- PEKNY, W. (2006): *Polenta oder Biodiesel*. – act-Greenpeace (Hg.), 4: 18–21. – Wien.
- PENKER, M. et al. (2004): *Natur unter Vertrag. Naturschutz für das 21. Jahrhundert*. – Wien.
- PIAGET, J. (1975): *Biologische Anpassung und Psychologie der Intelligenz*. – Stuttgart.
- POLLETTA, F. (2006): *It Was Like a Fever. Storytelling in Protest and Politics*. – Chicago.
- POSÉ, U.D. (2006): *Was ist sozial? – Rheinischer Merkur 51/52: 12*. – Bonn.
- PRÜLLER, M. (2006): *Mit dem Markt die Freiheit verteidigt. Nachruf auf Milton Friedman*. – Die Presse, 18. November, pag. 30. – Wien.
- RADERMACHER, F.J. (2002): *Balance oder Zerstörung. Ökosoziale Marktwirtschaft als Schlüssel zu einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung*. – Wien.
- RECHKEMMER, A. (Hg., 2005): *UNEO – Towards an International Environment Organization. Approaches to a sustainable reform of a global environmental governance*. – Baden-Baden.
- RECHKEMMER, A.; SCHMIDT, F. (2006): *Neue globale Umweltpolitik. Die Bedeutung der UN-Reform für eine nachhaltige Wasser- und Waldpolitik (= Initiativen zum Umweltschutz, Bd. 64)*. – Berlin.
- REITERER, M.E. (2001): *Ärgernis Jagd? Ursachen, Vorurteile, Fakten*. – Graz.
- REITERER, M.E. (2002): *Eingeborene Jäger und Sammler*. – Schweizer Jäger 4: 52–55. – Einsiedeln.
- REITERER, M.E. (2003): *Warum Jagd? Gesellschaftspolitischer Stand der Jagd im industriellen und urbanen Raum*. – Maschinschriftlicher Tagungsband. Forum Aussee (Jagd – Landschaft – Tracht). – Bad Aussee.
- REITERER, M.E. (2004): *Jagdkultur im Ausdruck von Sustainable Use. Licht- und Schattenseiten einer Denkweise*. – Ungedrucktes Referat: Fachtagung des Forum Lebendige Jagdkultur. – Mespelbrunn.
- REITERER, M.E. (2005): *Wildtiere zwischen Schutz und Nutzung*. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 30: 27–48. – Halle a.d. Saale.
- REITERER, M.E. (2005): *Wilderei – eine zeitlose Kultur? („Halt oder ..!“)*. – Ungedr. Referat: Kulturprogramm Goessl-Gwandhaus. – Salzburg.
- REITERER, M.E. (2005): *Pol'ovnicko-politický Sofvér pre Európu (Jagdpolitische Software für ein lebenswertes Europa / Übers.: PAVEL HELL)*. – In: *FOLIA VENATORIA* 35: 211–217. – Zvolen.
- REITERER, M.E. (2006): *Die Zukunft der Jagd – Nachhaltigkeit und Bildung*. – Ungedr. Referat: Jubiläumssymposium des ÖCV-Hubertuszirkel. – Wien.
- REITERER, M.E. (2006): *Zur UN-Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005–2014“*. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 31: 133–150. – Halle a.d. Saale.
- REITERER, M.E. (2006): *Jagdkultur ist Weltkultur – Jagdkultur ist Heimat*. – Ungedr. Referat: Fachtagung zum 100. Geburtstag von Frh. Ludwig B. von Cramer-Klett. – Aschau.
- REITERER, M.E. (2006): *Hunting under Attack: Hunter – Antihunter Syndrome*. – In: PRINZ, A. (Hg.), *Hunting Food and Drinking Wine. Proceedings of the XIX. Congress of ICAF & IUEAS*, pag. 115–132. – (= Wiener ethnomedizinische Reihe, Bd. 3) Wien.
- RÖSLER, H.-D. et al. (1996): *Medizinische Psychologie*. – Heidelberg-Berlin-Oxford.
- ROGGEMANN, H. (Hg., 1999): *Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas (= Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 45)*. – Berlin.
- SACHSE, P.; WEBER, W.G. (Hg. 2006): *Zur Psychologie der Tätigkeit*. (= ULRICH, E. /Hg.: *Schriften zur Arbeitspsychologie*, Nr. 64). – Bern.
- SALMON, CHR. (2006): *Eine gute Story. Die Macht ist mit dem, der die beste Geschichte erzählt*. – Le Monde Diplomatique, dt. Ausg., Nov., pag. 22 f. – Berlin.
- SCHÄFER, E. (1933): *Berge, Buddhas und Bären. Forschung und Jagd im geheimnisvollen Tibet*. – Berlin.
- SCHÄFER, E. (1961): *Auf einsamen Wechsellern und Wegen. Jagd und Forschung in drei Erdteilen*. – Hamburg-Berlin.
- SCHOCKENHOFF, E. (2007): *Grundlagen der Ethik. Ein theologischer Entwurf*. – Freiburg-Basel-Wien.
- SCHORR, A. (Hg., 1993): *Handwörterbuch der Angeordneten Psychologie*. – Bonn.
- SCHUMACHER, E.F. (1973): *Small is Beautiful: Economics as if People Mattered*. – New York. (dt./1. Ausg.: *Es geht auch anders. Technik und Wirtschaft nach Menschenmaß. Jenseits des Wachstums*. – München.)
- SCHWAB, G. (10. Aufl. 1971): *Der Tanz mit dem Teufel*. – Hameln-Hannover.
- SEUFERT, G. (2007): *Komplizen eines Verbrechens. Türkei – Umstrittener Iliisu-Staudamm*. – Kleine Zeitung, 8. April, pag. 12 f. – Graz.
- SIWI (= Stockholm International Water Institute, Hg., 2005): *United Nations Millennium Project: Health, Dignity and Development: What Will It Take?* – Stockholm.
- SONNABEND, H. (Hg., 1999): *Mensch und Landschaft in der Antike. Lexikon der historischen Geographie*. – Stuttgart-Weimar.

- SPITZER, M. (2006): Gott-Gen und Großmutterneuron. Geschichten von Gehirnforschung und Gesellschaft. – Stuttgart-New York.
- STADT WIEN (verantw. BRANDSTETTER, E.; 2006): Naturschutz – 20 Stockwerke unter der Erde. (= bezahlte Anzeige) – Der Standard, 20. Okt., pag. 8. – Wien.
- Steiermärkische Landesregierung, Abt. 16/Landes- und Gemeindeentwicklung (Hg., 2006): Herausforderungen und Möglichkeiten für eine zukunftsfähige Steiermark. Ein Projekt im Rahmen der Initiative Regionext. – Graz.
- STIERLIN, H. (1999): Gewissheit, Zweifel und Psychotherapie. Gewissheitssuche in der Moderne. – In: FISCHER, H.R.; WEBER, G., a.a.O., pag. 99–122.
- Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg., 2003): Globale Trends 2004/05. – Bonn.
- STORM, P.-CHR. (8. überarb. und erw. Aufl. 2006): Umweltrecht. – Berlin.
- STROBL, G. (2006): Wettlauf um Milliarden für Umweltsanierung. – Der Standard, 1. Dezember, pag. 21. – Wien.
- SUTTNER, TH. (2006): Der bayerische Weg zum Flächensparen. – Bodenschutz 11: 4–7. – Berlin.
- TREPL, L. (2. Aufl. 1994): Geschichte der Ökologie vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. – Weinheim.
- TRUNZ, E. (Hg., 15. Aufl. 1993): Goethe Gedichte. – München.
- Umweltbundesamt/UBA (Hg., 2006): Daten zur Umwelt in Deutschland – Ausgabe 2005. – Berlin.
- UN Millennium Project (2005): Investing in Development. A Practical Plan to Achieve the Millennium Development Goals. – New York.
- WEIZSÄCKER, E.U. von (1992): Erdpolitik – Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt. – Darmstadt.
- WESTERHOF, J. (2007): Tunnelblick. – act/Greenpeace (Hg.), 11. März, pag. 14 f. – Wien.
- WUKETITS, F.M. (2003): ausgerottet – ausgestorben; über den Untergang von Arten, Völkern und Sprachen. – Stuttgart-Leipzig.
- WYTRZENS, H.K. et al. (2001): Der Rechtsökologische Befund. – Wien.
- ZANINI, E. et al. (Hg., 2004): Natura 2000 in Österreich. – Wien-Graz.

Anschrift der Verfasserin:

Mag. MONIKA E. REITERER, Prof.
 Büro: Evangelimanngasse 13
 A-8010 Graz
 Tel.: +43-316-46-41-30;
 +43-316-82-12-65
 Mobil: +43/(0)316/(0)664-766-26-44

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Reiterer Monika Elisabeth

Artikel/Article: [Vermarktete Landschaft: Risiken und Gefahren im Nutzungsprozess aus kulturökologischer Sicht 51-100](#)